

**Studienordnung für den Flexiblen Masterstudiengang
an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt**

Vom TT. MM. JJJJ

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Studienordnung:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Studienziel	3
§ 3	Beschreibung des Studiengangs	3
§ 4	Kombinationsgrundsätze	3
§ 5	Mehrfachwahl	4
§ 6	Studium an einer anderen Hochschule	4
§ 7	Lern- und Lehrformen, Lehrveranstaltungsformen	4
§ 8	Qualifizierte Teilnahme, Anwesenheitspflicht	6
Abschnitt II:	Teilstudiengang nach § 20 Abs. 2 PO	8
§ 9	Ältere deutsche Literaturwissenschaft	8
§ 10	Deutsch als Fremdsprache	9
§ 11	Deutsche Sprachwissenschaft	10
§ 12	Europäische Ethnologie/Volkskunde	11
§ 13	Frankoromanistik	12
§ 14	Hispanistik	13
§ 15	Italianistik	14
§ 16	Klassische Archäologie	15
§ 17	Kunstgeschichte und Bildwissenschaften	16
§ 18	Latinistik	17
§ 19	Neuere deutsche Literaturwissenschaft	19
§ 20	Philosophie	20
§ 21	Politikwissenschaft	21
§ 22	Soziologie	22
Abschnitt IV	Teilstudiengang nach § 20 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 8 PO	23
§ 23	Aufbau und Studieninhalt der Teilstudiengänge nach § 20 Abs. 4 Satz 1 PO	23
§ 24	Alte Geschichte	24
§ 25	Bayerische Landesgeschichte	24
§ 26	Geschichte der frühen Neuzeit	24
§ 27	Geschichte Lateinamerikas	24
§ 28	Mittelalterliche Geschichte	24
§ 29	Mittel- und Osteuropäische Geschichte	24

§ 30	Neuere und neueste Geschichte	24
§ 31	Theorie und Didaktik der Geschichte	24
§ 32	Wirtschafts- und Sozialgeschichte	24
Abschnitt V	Individualprofil im Studienprofil 1	25
§ 33	Nebenfach im Individualprofil.....	25
§ 34	Nebenfach Ältere deutsche Literaturwissenschaft	26
§ 35	Nebenfach Deutsch als Fremdsprache.....	26
§ 36	Nebenfach Deutsche Sprachwissenschaft.....	27
§ 37	Nebenfach Europäische Ethnologie/Volkskunde	28
§ 38	Nebenfach Frankoromanistik.....	29
§ 39	Nebenfach Geschichte in den angebotenen Teildisziplinen	30
§ 40	Nebenfach Hispanistik.....	31
§ 41	Nebenfach Italianistik	32
§ 42	Nebenfach Klassische Archäologie	33
§ 43	Nebenfach Kunstgeschichte und Bildwissenschaften	34
§ 44	Nebenfach Latinistik	35
§ 45	Nebenfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft	35
§ 46	Nebenfach Philosophie	36
§ 47	Nebenfach Politikwissenschaft	37
§ 48	Nebenfach Soziologie.....	38
§ 49	Interdisziplinärbereich Kultur und Medien	38
Abschnitt VI	Teilstudiengang nach § 21 Abs. 2 PO	42
§ 50	Ältere deutsche Literaturwissenschaft.....	42
§ 51	Deutsch als Fremdsprache	42
§ 52	Deutsche Sprachwissenschaft	43
§ 53	English and American Studies	44
§ 54	Europäische Ethnologie/Volkskunde.....	45
§ 55	Frankoromanistik	46
§ 56	Hispanistik	47
§ 57	Italianistik.....	48
§ 58	Kunstgeschichte und Bildwissenschaften	49
§ 59	Neuere deutsche Literaturwissenschaft	50
§ 60	Philosophie	51
§ 61	Politikwissenschaft.....	52
§ 62	Romanistik	53
§ 63	Soziologie	55
Abschnitt VIII	Schlussbestimmung	57
§ 64	In-Kraft-Treten	57

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Studienordnung für den Flexiblen Masterstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt ergänzt die Prüfungsordnung für den Flexiblen Masterstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom XXX (PO) und regelt den Inhalt und Aufbau des Studiengangs. ²Sie gilt für alle an diesem Studiengang beteiligten Fächer und Interdisziplinärbereiche nach §§ 20, 21 PO und regelt die Kombinationsmöglichkeiten und die zu absolvierenden Module mit der jeweiligen Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS).

§ 2 Studienziel

¹Ziel des Flexiblen Masterstudiengangs ist eine individuelle fachliche Profilierung, die Stärkung der Persönlichkeit und eine differenzierte Berufsfeldorientierung; Multidisziplinarität und Integration von Komplexität sind Grundpfeiler der Kompetenzen vertiefenden und Wissen erweiternden Ausbildung im Flexiblen Masterstudiengang. ²Neben verantwortlichem Engagement in den unterschiedlichsten, auch spezialisierten lebensweltlichen Kontexten steht die ganzheitliche Ausbildung im Mittelpunkt dieses Studiengangs; Mobilität und internationale Kontakte werden ermöglicht. ³Ein Schwerpunkt liegt auf dem Einbezug aktueller Forschung, der die Studierenden zu einem wertebewussten Umgang mit Wissenschaft hinführen soll. ⁴Der hohe Grad der freien Wahlmöglichkeiten eröffnet die Chance, über die gewählten Teilstudiengänge hinaus auch eigene theologische, ethische und soziale Schwerpunkte zu setzen und diese im akademischen Diskurs zu vernetzen.

§ 3 Beschreibung des Studiengangs

¹Im Flexiblen Masterstudiengang können Fächer in unterschiedlichen Kombinationen bis hin zu interdisziplinären Vernetzungen zusammengestellt und studiert werden. ²Die Profilierung kann durch eine gezielte Auswahl der Teilstudiengänge erfolgen. ³Damit ist nicht nur eine individuelle Schwerpunktsetzung und Profilbildung möglich, sondern es werden auch die Voraussetzungen für ein Studium Individuale und ein Studium K'Universale mit einem großen Wahlbereich eröffnet.

§ 4 Kombinationsgrundsätze

(1) ¹Teilstudiengänge und Nebenfächer können grundsätzlich mit allen Fächern kombiniert werden, die am Flexiblen Masterstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt teilnehmen, sofern diese Fächer eine Kombination nicht ihrerseits ausschließen oder Abweichendes geregelt ist. ²Ein Teilstudiengang darf nicht mit dem gleichnamigen Teilstudiengang oder dem gleichnamigen Nebenfach kombiniert werden.

(2) ¹Ausnahmen hinsichtlich der Kombinationsmöglichkeiten können in begründeten Fällen auf Antrag zugelassen werden. ²Die Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 5 Mehrfachwahl

(1) ¹Die Mehrfachwahl ermöglicht im Rahmen einer zulässigen Kombinationsmöglichkeit die mehrmalige erfolgreiche Absolvierung eines Moduls. ²Die Modulbeschreibung des jeweiligen Moduls muss die Möglichkeit der Mehrfachwahl beinhalten.

(2) Bei Modulen, die mehrfach gewählt werden können, dürfen sich die Inhalte der betroffenen Lehrveranstaltungen nicht wesentlich überschneiden.

(3) Wenn für ein Modul nicht die Möglichkeit der Mehrfachwahl ausgewiesen ist oder sich die Inhalte der jeweils angebotenen Lehrveranstaltungen wesentlich überschneiden, der bzw. die Studierende das entsprechende Modul aber noch einmal braucht und die erstmalige Belegung dieses Moduls bereits im Rahmen des jeweiligen Faches erfolgt ist, soll der oder die Studierende ein Beratungsgespräch mit dem oder der Modulverantwortlichen führen, der oder die eine der folgenden Optionen genehmigt:

1. Statt in den mit dem Modul verbundenen Lehrveranstaltungen werden die Inhalte im Selbststudium erarbeitet und nur die mit der Lehrveranstaltung verbundene Modulprüfung wird abgelegt.
2. Statt den mit dem Modul verbundenen Lehrveranstaltungen und der Modulprüfung werden mit dem Modulverantwortlichen alternative Leistungen vereinbart, die inhaltlich mit dem Modul zusammenhängen und dem dort vorgesehenen Arbeitsaufwand entsprechen; über die zu erbringenden Leistungen und die in einem Portfolio zusammenzustellenden Leistungsnachweise wird vor Antritt der Leistungen schriftlich ein Learning Agreement erstellt.

§ 6 Studium an einer anderen Hochschule

(1) Der oder die Studierende kann im Rahmen des Flexiblen Masterstudiengangs ein Studium an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule absolvieren.

(2) ¹Vor dem Studium an einer anderen Hochschule wird zwischen dem oder der Studierenden und dem oder der Studiengangsverantwortlichen ein Learning agreement abgeschlossen, das die von dem oder der Studierenden zu erreichende Ziele beinhaltet und die zu absolvierenden Module, Veranstaltungen, Studien- bzw. Prüfungsleistungen beinhalten soll. ²Während des Studiums an einer anderen Hochschule sollen die Studierenden und Studiengangsverantwortlichen in regelmäßigem Austausch stehen.

(3) Hat der oder die Studierende die im Learning agreement vereinbarten Ziele erreicht und die festgelegten Module, Veranstaltungen, Studien- bzw. Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert, können die im Semester an der anderen Hochschule erreichten ECTS-Punkte in ihrer Gesamtsumme für den Flexiblen Masterstudiengang anerkannt werden.

§ 7 Lern- und Lehrformen, Lehrveranstaltungsformen

(1) Die Lern- und Lehrformen sind in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt.

(2) ¹Vorlesungen (VL) führen in Inhalte und/oder Theorien und/oder Methoden ein, bieten einen strukturierten Überblick über ein Fachgebiet und ermöglichen so Orientierung und den Aufbau grundlegender wissenschaftlicher Erkenntnisse. ²Das Verfügen-Können über das vorgestellte

deklarative und prozedurale Wissen, über fachspezifische und überfachliche Fähigkeiten und Fertigkeiten wird durch begleitende Aufgabenstellungen und Maßnahmen sichergestellt. ³Vorlesungen können auch virtuell angeboten werden.

(3) ¹Vorlesungen mit teilweise Übungcharakter führen in Inhalte und/oder Theorien und/oder Methoden ein und erarbeiten und/oder vertiefen grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten unter aktiver Mitarbeit der Studierenden. ²Ziel ist der Aufbau grundlegender Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von wissenschaftlichen und/oder berufsfeldbezogenen Aufgaben. ³Für die Vertiefung der Inhalte oder Methoden kommen vorrangig aufgabenorientierte Formen des Lernens zum Einsatz, die insbesondere im Rahmen von individuellen Arbeitsphasen, Gruppenarbeit, Lektüre- oder Projektphasen umgesetzt und deren Ergebnis in sachadäquaten Präsentationsformen dargestellt werden. ⁴Vorlesungen mit teilweise Übungcharakter können auch virtuell angeboten und durch geeignete Tutorien ergänzt werden.

(4) ¹Basisseminare (BS) / Proseminare (PS) / Übungen (Ü) dienen der zunehmend selbstständigen Aneignung von fachlichem Grundlagenwissen und Grundkenntnissen wissenschaftlicher Methoden und wissenschaftlichen Arbeitens. ²Die Lehrenden wählen Inhalte und Themen aus, deren Bearbeitung mittleres Komplexitätsniveau erfordert. ³Ziel ist der weitere Aufbau von Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von fachwissenschaftlichen oder berufsfeldbezogenen Aufgaben. ⁴Arbeits- und Lernformen, die hier zum Einsatz kommen können, sind insbesondere vorbereitende Literaturrecherchen oder andere Formen fachspezifischer Recherchen, Ausdifferenzierung von Fragestellungen, selbstständige Erarbeitung von Aufgabenstellungen, sachadäquate und medien spezifische Darstellungen sowie kritische Diskussion und Reflexion. ⁵Die Arbeit an den Themen kann auch im Team erfolgen oder als Projektarbeit (PA) angelegt sein. ⁶Proseminare können auch virtuell angeboten werden, wenn Kommunikation, Kollaboration oder Kooperation mit Dozenten und/oder Mitstudierenden durch geeignete Angebote wie Tutorien, E-Mail, Chat oder Foren sichergestellt werden.

(5) ¹Hauptseminare (HS) / Vertiefungsseminare dienen der weitestgehend selbstständigen Vertiefung der Inhalte und/oder Methoden, bauen die Fähigkeit zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten aus oder führen an aktuelle Forschungsfragen heran. ²Ziel ist der Aufbau vertiefter Kompetenzen zur Erfassung fachwissenschaftlicher oder berufsfeldbezogener Aufgaben und Probleme, zur Entwicklung eigener Fragestellungen sowie zur eigenständigen Ausarbeitung und Präsentation geeigneter Lösungen, und zu deren einordnender Diskussion und Reflexion. ³Die Arbeits- und Lernformen orientieren sich an wissenschaftlichen Methoden oder anderen Formen wissenschaftlichen Arbeitens und zielen inhaltlich und methodisch auf ein höheres Niveau der Kompetenzentwicklung, das beispielsweise durch mehr fachliche Tiefe, höhere Komplexität, einen höheren Eigenanteil bei der Bewältigung der Aufgabenstellung, auch durch unkonventionelle Schritte oder den Einbezug verschiedenster Alternativen gekennzeichnet ist.

(6) ¹Oberseminare / Forschungsseminare / Kolloquien (K) dienen der Vorbereitung und Entwicklung eigenständiger Forschungsarbeiten und der intensiven Diskussion laufender Forschungsarbeiten. ²Sie ermöglichen einen Überblick über aktuelle Forschungsfragen und führen zu einer vertieften wissenschaftlichen Diskursfähigkeit und zur Ausprägung von Kompetenzen auf einem zunehmend elaborierten Niveau. ³Sie können die Anfertigung der Masterarbeit begleiten.

(7) ¹Tutorien (Tut) vertiefen unter Anleitung die in anderen Veranstaltungsarten erworbenen Kompetenzen durch aufgabenorientierte Lern- und Arbeitsformen, begleiten Praxisschwerpunkte oder unterstützen die Erarbeitung von Abschlussarbeiten. ²Tutorien können auch virtuell angeboten werden, wenn Kommunikation, Kollaboration oder Kooperation mit Dozenten und/oder Mitstudierenden durch geeignete Angebote wie E-Mail, Chat oder Foren sichergestellt werden.

(8) ¹Lektürekurse (LK) können selbstorganisiert oder von Dozenten oder Dozentinnen geleitet sein. ²Inhalt ist die Auseinandersetzung mit Literatur zu ausgewählten Themen, welche von den Studierenden gelesen, verarbeitet, zusammengefasst, ausgewertet, beurteilt und bewertet werden muss. ³Sie unterstützen die Studierenden beim Aufbau und der Weiterentwicklung ihrer Kompetenzen, indem sie inhaltsbezogenes, theoretisches, aber auch verfahrensbezogenes Wissen erarbeiten und verfügbar machen.

(9) ¹Exkursionen (EX) dienen entweder der Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis oder sind selbst Ausgangspunkt für wissenschaftliche Theoriebildung. ²Sie stehen in sinnvollem Zusammenhang zum Konzept des jeweiligen Studiengangs und werden im Rahmen einer Lehrveranstaltung vor- und nachbereitet. ³Vor Ort werden Leistungen verlangt, die der weiteren Kompetenzentwicklung, insbesondere auch bezogen auf Handlungs- und Sozialkompetenz, dienen und situatives, lebensweltbezogenes Lernen im Zentrum haben.

(10) ¹Selbstgeleitetes Lernen (SGL) ermöglicht den Studierenden in autonomer Weise in Vorlesungen, Seminaren und anderen Lehrveranstaltungen erworbenes Wissen zu vertiefen und verfügbar zu machen. ²Es stützt insbesondere auch die Entwicklung der Fähigkeit zur Selbstregulation, zur Planung, Organisation von Arbeitsprozessen und zur Re-Organisation und Neuorientierung. ³Es wird von den Lehrenden durch geeignete Aufgabenstellungen begleitet, die auch auf Transfer in neue Kontexte und auf Re-Organisation zielen sollen. ⁴SGL umfasst auch Formen des wissenschaftlichen Diskurses mit anderen Studierenden und Forschenden. ⁵Es umschließt zudem die Entwicklung der Fähigkeiten und Fertigkeiten zu individuellem, selbstständigem wissenschaftlichem Arbeiten, indem Formen wissenschaftlichen Schreibens erlernt werden, neben wissenschaftlichen Hausarbeiten können das auch Essays, Bildbeschreibungen, Thesenpapiere, Protokolle, Literaturberichte sein. ⁶Erlern und vorbereitet werden auch mündliche Formen wissenschaftlichen Arbeitens, wie beispielsweise Referate, medial gestützte mündliche Präsentationen, Moderationen, die Leitung von Diskussionen, Workshops.

(11) ¹Das Praktikum (P) dient durch Mitarbeit in Praxisfeldern der Erprobung in wissenschaftlichen und/oder berufsfeldspezifischen Arbeitskontexten sowie dem Erwerb spezifischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. ²Die Entwicklung von Handlungs- und Sozialkompetenz sowie der Fähigkeit zu Selbstregulation nehmen breiten Raum ein. ³Neben der angeleiteten Bearbeitung exemplarischer Arbeitsaufgaben umfasst es auch die Kontaktaufnahme und Bewerbung sowie das Verfassen von Berichten und die Praktikumsreflexion. ⁴Teile von Praktika können, falls dies dem Berufsfeld entspricht, auch virtuell absolviert werden.

(12) ¹Begleitveranstaltungen zu Praktika führen in die Berufsfelder mit ihren spezifischen Aufgaben, Fragestellungen und Problemen, Methoden und Medien ein, stellen Verbindungen zu fachwissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden her und unterstützen Evaluierung und Selbstreflexion. ²Die Förderung von Handlungskompetenz und Selbstregulation steht im Zentrum.

(13) ¹Projektseminar/Projektarbeit (PA) dient der überwiegend eigenständigen Auseinandersetzung mit konkreten Problemen mit Forschungs- und/oder Praxisbezug. ²Die Entwicklung geeigneter Fragestellungen, die Wahl geeigneter Organisationsformen und Formen der Arbeitsteilung für die Problemlösung, die Abstimmung zwischen den Gruppen, die selbstständige, problembezogene Aneignung und Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden stehen im Zentrum. ³Der Rahmen können anwendungsbezogene Projekte, begleitete Lehrforschungsprojekte, aber auch größere Forschungs- oder Entwicklungsprojekte sein. ⁴Elaborierte Kompetenzentwicklung ist das Ziel, wobei auch Handlungs-, Sozialkompetenz und die Fähigkeit zur Selbstregulation gefördert, und das Verfügen-Können über fachspezifische und überfachliche Kompetenzen erprobt werden sollen. ⁵An ausgewählten Beispielen werden vor allem in kooperativen oder kollaborativen Arbeits- und Lernformen exemplarische Lösungen erarbeitet und in Form von Berichten oder Entwürfen zusammengefasst.

§ 8 Qualifizierte Teilnahme, Anwesenheitspflicht

(1) ¹Die Modulbeschreibung kann eine qualifizierte Teilnahme des oder der Studierenden voraussetzen, wenn dies entsprechend der Kompetenzbeschreibung für das Erreichen des Lernziels des jeweiligen Moduls erforderlich ist und es sich um Lehrveranstaltungen handelt, die im Wesentlichen von der Mitarbeit der Studierenden getragen werden, in der Regel Seminare, Übungen, Tutorien, Kolloquien, PA, Lektürekurse und Exkursionen. ²Die qualifizierte Teilnahme ist Voraussetzung für den Erwerb der ECTS-Punkte des jeweiligen Moduls.

(2) ¹Unter qualifizierter Teilnahme ist die über die körperliche Anwesenheit hinausgehende aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu verstehen. ²Sie umfasst die Erbringung kompetenzorientierter Studienleistungen wie beispielsweise die Anfertigung von Übungsaufgaben, Hausaufgaben, Gruppenarbeiten, Referaten zur Vorstellung von Texten oder zur Anregung von Diskussionen, Protokollen oder Führungen im Rahmen von Exkursionen. ³Die Studienleistungen können zur Information der Studierenden benotet werden (Leistungsstandkontrolle); diese Noten dürfen nicht in eine Modulnote einfließen. ⁴Die Festlegung der für die qualifizierte Teilnahme zu erbringenden Studienleistungen erfolgt in der Regel zu Beginn des Semesters durch den Dozierenden oder die Dozierende auf der Grundlage der Festlegungen in der Modulbeschreibung.

(3) ¹Der Nachweis der tatsächlichen Anwesenheit kann gefordert werden, wenn dies entsprechend der Kompetenzbeschreibung für das Erreichen des Lernziels einer Lehrveranstaltung erforderlich ist. ²In Seminaren besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht. ³Die Überprüfung der Anwesenheit obliegt der oder dem Dozierenden und ist schriftlich von ihr oder ihm zu dokumentieren. ⁴Für den Nachweis der tatsächlichen Anwesenheit darf die oder der Studierende nicht mehr als zwei Lehrveranstaltungen oder bei Blockveranstaltungen Lehrveranstaltungen im Umfang von mehr als 25 Prozent versäumen. ⁵Versäumt die oder der Studierende aus nicht von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen mehr als zwei Lehrveranstaltungen oder bei Blockveranstaltungen Lehrveranstaltungen im Umfang von mehr als 25 Prozent, kann die Vergabe von ECTS-Punkten auf Antrag der oder des Studierenden unter einer Auflage erfolgen, die auf andere Art die Erreichung der Kompetenzziele ermöglicht. ⁶Über den Antrag, Art und Inhalt der Auflage entscheidet der Prüfungsausschuss; das Prüfungsamt ist entsprechend zu informieren. ⁷Der Grund für das Versäumnis ist von der oder dem Studierenden glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests; der Nachweis über die Fehlzeiten obliegt der oder dem Dozierenden. ⁸Das Recht zur Teilnahme an der Modulprüfung bleibt von den Regelungen zur Anwesenheit unberührt.

Abschnitt II: Teilstudiengang nach § 20 Abs. 2 PO

§ 9 Ältere deutsche Literaturwissenschaft

(1) Ältere deutsche Literaturwissenschaft kann als Teilstudiengang gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 1 PO im Umfang von 25 ECTS-Punkten gewählt werden; wird in diesem Fach die Masterarbeit geschrieben, so erhöht sich der Umfang auf 30 ECTS-Punkte.

(2) ¹Der Teilstudiengang Ältere deutsche Literatur vertieft und erweitert Kenntnisse und Kompetenzen, die zuvor in einem germanistischen oder literaturwissenschaftlichen Bachelorstudiengang erworben wurden. ²Vermittelt werden vertiefte Fähigkeiten zur Interpretation von Werken der deutschsprachigen Literatur seit etwa 750 sowie die Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung mit den Inhalten, den methodischen Ausrichtungen und kontroversen Positionen der mediävistischen Literaturwissenschaft. ³Darüber hinaus werden methodische und fachliche Kompetenzen und Kenntnisse zu ausgewählten Zeitabschnitten, Gattungen, Themen, Medien und intermedialen Prozessen der Literaturgeschichte in ihren historischen Kontexten vermittelt. ⁴Das Studium befähigt die Studierenden zur reflektierten Anwendung literaturwissenschaftlicher Methoden auf neue Gegenstände und versetzt sie in die Lage, literaturwissenschaftliche Themen und Befunde in einer anschaulichen Form zu präsentieren.

(3) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 15 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Medialität/Intermedialität im literaturhistorischen Prozess ÄdL/NdL: 10 ECTS-Punkte; zwei Lehrveranstaltungen (je 2 SWS; VL oder Seminar), ggf. Ü (1-3 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit, Klausur oder Portfolio; Mehrfachwahl möglich. Wird das Fach Neuere deutsche Literaturwissenschaft mit dem Fach Ältere deutsche Literaturwissenschaft kombiniert, wird eines der beiden Pflichtmodule Medialität/Intermedialität durch Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS-Punkte ersetzt, die aus den in beiden Fächern angebotenen Wahlpflichtmodulen zu wählen sind.
2. Aufbau Literaturgeschichte ÄdL: 5 ECTS-Punkte; VL (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder Portfolio; Mehrfachwahl möglich.

(4) Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 10 ECTS-Punkten oder gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 PO im Umfang von 15 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Vertiefung Text im Kontext/Lektüre: 5 ECTS-Punkte; Ü (2 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
2. Vertiefung Vertieftes Textverständnis/Lektüre: 5 ECTS-Punkte; Ü (2 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. ÄdL Forschungsmodul: 10 ECTS-Punkte; Seminar oder Kolloquium und selbstgeleitetes Lernen (SGL); Modulprüfung: praktische Leistungen.
4. Aufbau Literaturgeschichte ÄdL: 5 ECTS-Punkte; VL (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
5. Vertiefung Text und Kultur: 5 ECTS-Punkte; HS (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.

§ 10 Deutsch als Fremdsprache

(1) Deutsch als Fremdsprache kann als Teilstudiengang gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 2 PO im Umfang von 25 ECTS-Punkten gewählt werden; wird in diesem Fach die Masterarbeit geschrieben, so erhöht sich der Umfang auf 30 ECTS-Punkte.

(2) ¹Im Teilstudiengang Deutsch als Fremdsprache erwirbt der oder die Studierende auf einem vertiefenden Niveau fachbezogene, theoretische und methodische Kompetenzen und Kenntnisse eines wissenschaftlich fundierten und reflektierten theoretischen und praktischen Umgangs mit der deutschen Sprache als einer fremden Sprache, mit der deutschen Kultur als einer fremden Kultur sowie mit den erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten zum Sprach- und Kulturvergleich. ²Die vertiefende Einführung in den akademischen Diskurs wird unterstützt; dieser Zielsetzung dienen auch Freiräume für ein akademisches Selbststudium.

(3) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 10 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Vertiefung Deutsche Sprache und Kultur: 5 ECTS-Punkte; Seminar oder VL (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit.
2. Vertiefung Zweitsprachenerwerbs-/Mehrsprachigkeitsforschung: 5 ECTS-Punkte; Seminar oder PA (2 SWS); Modulprüfung: mündliche Prüfung, schriftl. Hausarbeit oder Portfolio.

(4) Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 15 ECTS-Punkten oder gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 PO im Umfang von 20 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Vertiefung Deutsche Literatur für fremde Leser/innen: 5 ECTS-Punkte; Seminar oder PA oder LK (2 SWS); Modulprüfung: mündliche Prüfung, schriftl. Hausarbeit oder Portfolio.
2. Vertiefung Kommunikation und Kultur: 5 ECTS-Punkte; Seminar oder PA (2 SWS); Modulprüfung: Klausur, mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.
3. Sprache und Sprachgebrauch: 5 ECTS-Punkte; Seminar oder VL oder PA (2 SWS); Modulprüfung: Klausur, mündliche Prüfung, oder schriftliche Hausarbeit.
4. Sprachen in Kontakt: 5 ECTS-Punkte; Seminar oder Projektseminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur, mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.
5. Kultur und (Kon)Text: 5 ECTS-Punkte; Oberseminar oder Projektseminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur, mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.
6. Fachkommunikation: Linguistische Perspektiven: 5 ECTS-Punkte; Seminar oder Projektseminar (2 SWS); Prüfungsform: mündliche Prüfung, schriftliche Hausarbeit oder Portfolio.
7. Fachkommunikation: Fachsprachliche Anwendung: 5 ECTS-Punkte; Seminar oder Projektseminar (2 SWS); Prüfungsform: mündliche Prüfung, schriftliche Hausarbeit oder Portfolio.
8. Medienkompetenz und autonomes Lernen: 10 ECTS-Punkte; Seminar (4 SWS) mit Exkursionsanteilen; Prüfungsform: Projektarbeit.

9. Außerschulisches Praktikum: 10 ECTS-Punkte; Praktikum in Kulturinstitutionen; Prüfungsform: Praktikumsbericht, unbenotet.
10. Mastermodul Wissenschaftliche Präsentation/Forschung: 5 ECTS-Punkte; 1 Seminar (2 SWS) oder Kolloquium (2 SWS); unbenotet.

§ 11 Deutsche Sprachwissenschaft

(1) Deutsche Sprachwissenschaft kann als Teilstudiengang gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 PO im Umfang von 25 ECTS-Punkten gewählt werden; wird in diesem Fach die Masterarbeit geschrieben, so erhöht sich der Umfang auf 30 ECTS-Punkte.

(2) ¹Der Teilstudiengang Deutsche Sprachwissenschaft vertieft und erweitert Kenntnisse und Kompetenzen, die zuvor in einem germanistischen oder sprachwissenschaftlichen Bachelorstudiengang erworben wurden. ²Vermittelt werden insbesondere die Fähigkeit zur linguistischen Analyse gegenwartssprachlicher Äußerungen auf allen Ebenen des Sprachsystems und des Sprachgebrauchs, eine reflektierte Kenntnis der Varietäten der deutschen Gegenwartssprache und ihrer Gebrauchsbedingungen sowie vertiefte Kenntnisse über die deutsche Sprachgeschichte. ³Das Studium befähigt die Studierenden zur reflektierten Anwendung sprachwissenschaftlicher Methoden.

(3) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 25 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Basismodul Master Deutsche Sprachwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; HS (2 SWS) oder Übung (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
2. Mastermodul Grammatik und Stilistik: 10 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS) oder Vorlesung (2 SWS) und Selbstgeleitetes Lernen (SGL); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Vertiefte Spezialisierung Deutsche Sprachwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; HS (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
4. Vertiefte Spezialisierung Deutsche Sprachwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; HS (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.

(4) Wird im Fach Deutsche Sprachwissenschaft die Masterarbeit geschrieben, ist zusätzlich das folgende Modul gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 PO im Umfang von 5 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

Wissenschaftliche Recherche und Präsentation Deutsche Sprachwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS) und Kolloquium (2 SWS); Modulprüfung: wissenschaftliche Präsentation.

§ 12 Europäische Ethnologie/Volkskunde

(1) Europäische Ethnologie/ Volkskunde kann als Teilstudiengang gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 4 PO im Umfang von 25 ECTS-Punkten gewählt werden; wird in diesem Fach die Masterarbeit geschrieben, so erhöht sich der Umfang auf 30 ECTS-Punkte.

(2) ¹Der Teilstudiengang Europäische Ethnologie/ Volkskunde vermittelt vertiefte Kenntnisse aus diesem Fachgebiet als einer empirischen Kulturwissenschaft mit ethnologischem Paradigma (Fremdverstehen), die (alltags-, popular- und massen-)kulturelle Phänomene europäischer Gesellschaften in Geschichte und Gegenwart analysiert und deutet. ²Die Studierenden erwerben fundiertes Wissen über die historischen Grundlagen, zentralen Forschungsfelder und Methoden der Europäischen Ethnologie/ Volkskunde (z. B. Brauch- und Ritualforschung, Religions-Frömmigkeitsforschung, Erzählforschung, Migrationsforschung, Geschichte von Wissensmilieus, Sozialgeschichte regionaler Kulturen, Materielle Kultur und ihre Repräsentation). ³Sie erhalten vertiefte Einsichten in die Vielfalt und Komplexität von Kulturen in Europa und ihrer Phänomene in ihren historischen Tiefendimensionen, ihren sozialen Verhältnissen und ihren regionalen Ausprägungen (wechselseitige Bedingungen von Kultur – Religion – Gesellschaft – Raum) sowie in inter-, transkulturelle und –religiöse Rezeptions-, Transfer- und Transformationsprozesse der europäischen Moderne in gesellschaftlichen und kulturellen Feldern. ⁴Die Ziele des Teilstudienganges sind die Befähigung zur Forschungskompetenz (Erkennen gesellschaftlicher Problemstellungen, Entwickeln von Fragestellungen, eigenständigen Untersuchungskonzepten und deren Durchführung sowie geeignete Ergebnispräsentation), die Ausbildung sozialer, kommunikativer und interkultureller Kompetenzen durch eine reflexive Kulturanthropologie (Probleme erkennen, Kritikfähigkeit, Selbstreflexivität) und die Ausbildung von Praxiskompetenz (Interaktions- und Teamfähigkeit in Forschungs- und Arbeitspraxen, Präsentationsformen von Wissen).

(3) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 25 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Populär- und Alltagskulturen der Moderne in Europa, Einstieg: 10 ECTS-Punkte; VL (2 SWS), selbst geleiteter LK (1 SWS) und entweder HS (2 SWS) oder EX (mehrtägig, entsprechend 2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.
2. Populär- und Alltagskulturen der Moderne in Europa, Vertiefung (Nebenfach): 5 ECTS-Punkte; Hauptseminar (2 SWS) oder Exkursion (mehrtägig, entsprechend 2 SWS) ; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.
3. Populär- und Alltagskulturen der Moderne in Europa, Forschung: 10 ECTS-Punkte; Oberseminar (2 SWS), Selbstgeleitetes Lernen (SGL); Modulprüfung: Portfolio.

(4) Wird in Europäische Ethnologie/Volkskunde die Masterarbeit geschrieben, sind gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 PO Pflichtmodule im Umfang von 30 ECTS-Punkten und deshalb das Modul aus Abs. 3 Nr. 2 durch das folgende zu ersetzen:

1. Populär- und Alltagskulturen der Moderne in Europa, Vertiefung: 10 ECTS-Punkte; VL (2 SWS), selbst geleiteter LK (1 SWS) und entweder Hauptseminar (2 SWS) oder EX (mehrtägig, entsprechend 2 SWS) ; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.

§ 13 Frankoromanistik

(1) Frankoromanistik kann als Teilstudiengang gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 5 PO im Umfang von 25 ECTS-Punkten gewählt werden; wird in diesem Fach die Masterarbeit geschrieben, so erhöht sich der Umfang auf 30 ECTS-Punkte.

(2) ¹Der Teilstudiengang Frankoromanistik zielt auf eine vertiefte Ausbildung in der französischen Philologie. ²Der oder die Studierende soll fundierte fach-, methoden- und theoriebezogene Kompetenzen zur Geschichte und Gegenwart französischer Sprache, Literatur und Kultur entwickeln. ³Es werden Module im fachwissenschaftlichen und im sprachpraktischen Bereich angeboten.

(3) Aus dem Bereich der Fachwissenschaften sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 ECTS-Punkten oder gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 PO im Umfang von 20 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; Lehrveranstaltung mit alternierenden Vermittlungsformen (2 SWS); Modulprüfung: mündliche Präsentation oder Klausur oder schriftliche Hausarbeit.
2. Vertiefungsseminar I: Text- oder Filmanalyse (Französisch) Mastermodul: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Vertiefungsseminar II: Französische Literatur vom Mittelalter bis 1800: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
4. Französische Literaturgeschichte: 5 ECTS-Punkte; Selbstgeleitetes Lernen (SGL), Übung (1 SWS) als Blockveranstaltungen; Modulprüfung: Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung; Mehrfachwahl möglich.
5. Wissenschaftliche Präsentation (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Kolloquium (2 SWS); Modulprüfung: mündliche Präsentation (unbenotet).
6. Vertiefung Themen der romanischen Synchronie und Diachronie: 5 ECTS-Punkte; HS (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit oder Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
7. Vertiefung Sprachwissenschaften Mastermodul: 5 ECTS-Punkte; Ü (2 SWS); qualifizierte Teilnahme (unbenotet); Mehrfachwahl möglich.
8. Übungen zur romanischen Diachronie Mastermodul: 5 ECTS-Punkte; Ü (2 SWS); qualifizierte Teilnahme (unbenotet); Mehrfachwahl möglich.

(4) Aus dem Bereich der Sprachpraxis sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Grammatik und Wortschatz II (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
2. Sprachmittlung II (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
3. Textproduktion und Stilistik II (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.

4. Landeskunde / Kulturwissenschaft und Sprechfertigkeit II (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur und (Gruppen-)Moderation oder, mündliche Prüfung.
5. Kommunikation im interkulturellen Kontext (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.
6. Geschäftskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.

§ 14 Hispanistik

(1) Hispanistik kann als Teilstudiengang gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 6 PO im Umfang von 25 ECTS-Punkten gewählt werden; wird in diesem Fach die Masterarbeit geschrieben, so erhöht sich der Umfang auf 30 ECTS-Punkte.

(2) ¹Der Teilstudiengang Hispanistik zielt auf eine vertiefte Ausbildung in der spanischen Philologie. ²Der oder die Studierende soll fundierte fach-, methoden- und theoriebezogene Kompetenzen zur Geschichte und Gegenwart spanischer Sprache, Literatur und Kultur entwickeln. ³Es werden Module im fachwissenschaftlichen und im sprachpraktischen Bereich angeboten.

(3) Aus dem Bereich der Fachwissenschaften sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 ECTS-Punkten oder gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 PO im Umfang von 20 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; Lehrveranstaltung mit alternierenden Vermittlungsformen (2 SWS); Modulprüfung: mündliche Präsentation oder Klausur oder schriftliche Hausarbeit.
2. Vertiefungsseminar I: Text- oder Filmanalyse (Spanisch) Mastermodul: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Vertiefungsseminar II: Spanische Literatur vom Mittelalter bis 1800: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
4. Spanische Literaturgeschichte: 5 ECTS-Punkte; Selbstgeleitetes Lernen (SGL), Übung (1 SWS) als Blockveranstaltungen; Modulprüfung: Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung; Mehrfachwahl möglich.
5. Wissenschaftliche Präsentation (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Kolloquium (2 SWS); Modulprüfung: mündliche Präsentation (unbenotet).
6. Vertiefung Themen der romanischen Synchronie und Diachronie: 5 ECTS-Punkte; HS (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit oder Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
7. Vertiefung Sprachwissenschaften Mastermodul: 5 ECTS-Punkte; Ü (2 SWS); qualifizierte Teilnahme (unbenotet); Mehrfachwahl möglich.
8. Übungen zur romanischen Diachronie Mastermodul: 5 ECTS-Punkte; Ü (2 SWS); qualifizierte Teilnahme (unbenotet); Mehrfachwahl möglich.

(4) Aus dem Bereich der Sprachpraxis sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Grammatik und Wortschatz II (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
2. Sprachmittlung II (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
3. Textproduktion und Stilistik II (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
4. Landeskunde / Kulturwissenschaft und Sprechfertigkeit II (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur und (Gruppen-)Moderation oder, mündliche Prüfung.
5. Kommunikation im interkulturellen Kontext (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: (Gruppen-)Moderation.
6. Geschäftskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.
7. Periodismo online: La Prensa: 5 ECTS-Punkte; Ü (blended learning); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
8. Periodismo online: Medios audiovisuales: 5 ECTS-Punkte; Ü (blended learning); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
9. Oberstufenmodul Spanisch: 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Klausur oder Portfolio

§ 15 Italianistik

(1) Italianistik kann als Teilstudiengang gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 7 PO im Umfang von 25 ECTS-Punkten gewählt werden; wird in diesem Fach die Masterarbeit geschrieben, so erhöht sich der Umfang auf 30 ECTS-Punkte.

(2) ¹Der Teilstudiengang Italianistik zielt auf eine vertiefte Ausbildung in der italienischen Philologie. ²Der oder die Studierende soll fundierte fach-, methoden- und theoriebezogene Kompetenzen zur Geschichte und Gegenwart italienischer Sprache, Literatur und Kultur entwickeln. ³Es werden Module im fachwissenschaftlichen und im sprachpraktischen Bereich angeboten.

(3) Aus dem Bereich der Fachwissenschaften sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 ECTS-Punkten oder gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 PO im Umfang von 20 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; Lehrveranstaltung mit alternierenden Vermittlungsformen (2 SWS); Modulprüfung: mündliche Präsentation oder Klausur oder schriftliche Hausarbeit.

2. Vertiefungsseminar I: Text- oder Filmanalyse (Italienisch) Mastermodul: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Vertiefungsseminar II: Italienische Literatur vom Mittelalter bis 1800: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit;; Mehrfachwahl möglich.
4. Italienische Literaturgeschichte: 5 ECTS-Punkte; Selbstgeleitetes Lernen (SGL), Übung (1 SWS) als Blockveranstaltungen; Modulprüfung: Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung; Mehrfachwahl möglich.
5. Wissenschaftliche Präsentation (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Kolloquium (2 SWS); Modulprüfung: mündliche Präsentation (unbenotet).
6. Vertiefung Themen der romanischen Synchronie und Diachronie: 5 ECTS-Punkte; HS (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit oder Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
7. Vertiefung Sprachwissenschaften Mastermodul: 5 ECTS-Punkte; Ü (2 SWS); qualifizierte Teilnahme (unbenotet); Mehrfachwahl möglich.
8. Übungen zur romanischen Diachronie Mastermodul: 5 ECTS-Punkte; Ü (2 SWS); qualifizierte Teilnahme (unbenotet); Mehrfachwahl möglich.

(4) Aus dem Bereich der Sprachpraxis sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Grammatik und Wortschatz II (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
2. Sprachmittlung II (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
3. Textproduktion und Stilistik II (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
4. Landeskunde / Kulturwissenschaft und Sprechfertigkeit II (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur und (Gruppen-)Moderation oder mündliche Prüfung.

§ 16 Klassische Archäologie

(1) Klassische Archäologie kann als Teilstudiengang gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 8 PO im Umfang von 25 ECTS-Punkten gewählt werden; wird in diesem Fach die Masterarbeit geschrieben, so erhöht sich der Umfang auf 30 ECTS-Punkte.

(2) ¹Der Teilstudiengang Klassische Archäologie zielt auf eine fortgeschrittene Ausbildung zum Berufsfeld Archäologe/in und Bildwissenschaftler/in. ²Der oder die Studierende soll am Beispiel der von ihm oder ihr gewählten Epochen-, Raum- und Sachdisziplinen fortgeschrittene fachliche und methodologische Kompetenzen erwerben. ³Während der Ausbildung lernen die Studierenden die in ihrem Fach gebräuchlichen Methoden der Gegenstandssicherung und der Interpretation vor dem Hintergrund der Geschichte und Theorie des Fachs kritisch anzuwenden.

(3) Als Pflichtmodul ist im Umfang von 10 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Methodenmodul Klassische Archäologie: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss; VL mit Übungscharakter (2 SWS) und Kolloquium (1 SWS); Modulprüfung: Klausur.
2. Klassische Archäologie – Exemplarische Studien für Fortgeschrittene: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss; Hauptseminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.

(4) Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 5 ECTS-Punkten oder gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 PO im Umfang von 10 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Exkursion (jeweils bezogen auf ein HS aus Klassische Archäologie – Exemplarische Studien für Fortgeschrittene): 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: Erfolgreiche Teilnahme am Methodenmodul Klassische Archäologie; Exkursion; Modulprüfung: Präsentation.
2. Klassische Archäologie – Exemplarische Studien für Fortgeschrittene: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss; Hauptseminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Semesterarbeit, jeweils zu einem HS aus Klassische Archäologie – Exemplarische Studien für Fortgeschrittene: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: Erfolgreiche Teilnahme am Methodenmodul Klassische Archäologie; Seminar (2 SWS) und Selbstgeleitetes Lernen (SGL); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.

(5) Ein Vertiefungsmodul im Umfang von 10 ECTS-Punkten ist aus folgender Auswahl erfolgreich zu absolvieren:

1. Vertiefungsmodul für Fortgeschrittene – Auswärtssemester: 10 ECTS-Punkte; Voraussetzung: Erfolgreiche Teilnahme am Methodenmodul Klassische Archäologie und an Klassische Archäologie – Exemplarische Studien für Fortgeschrittene; *learning agreement*.
2. Semesterarbeit jeweils zu einem HS aus Klassische Archäologie – Exemplarische Studien für Fortgeschrittene. (Mehrfachwahl möglich): 10 ECTS-Punkte; Voraussetzung: Erfolgreiche Teilnahme am Methodenmodul Klassische Archäologie, Selbstgeleitetes Lernen (SGL) und Seminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Vertiefungsmodul für Fortgeschrittene – Wissenschaftsnahes Praktikum; Voraussetzung: Erfolgreiche Teilnahme am Methodenmodul Klassische Archäologie und an Klassische Archäologie – Exemplarische Studien für Fortgeschrittene; mindestens achtwöchiges Praktikum; Modulnote: Praktikumsbericht.

§ 17 Kunstgeschichte und Bildwissenschaften

(1) Kunstgeschichte und Bildwissenschaften kann als Teilstudiengang gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 9 PO im Umfang von 25 ECTS-Punkten gewählt werden; wird in diesem Fach die Masterarbeit geschrieben, so erhöht sich der Umfang auf 30 ECTS-Punkte.

(2) ¹Der Teilstudiengang Kunstgeschichte und Bildwissenschaften zielt auf eine fortgeschrittene Ausbildung zum Berufsfeld Kunsthistoriker/in und Bildwissenschaftler/in. ²Der oder die Studierende soll am Beispiel der von ihm oder ihr gewählten Epochen-, Raum- und Sachdisziplinen

fortgeschrittene fachliche und methodologische Kompetenzen erwerben. ³Während der Ausbildung lernen die Studierenden, die in ihrem Fach gebräuchlichen Methoden der Gegenstandssicherung und der Interpretation vor dem Hintergrund der Geschichte und Theorie des Fachs kritisch anzuwenden.

(3) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 10 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Methodenmodul Kunstgeschichte und Bildwissenschaften ("Methodenkurs"): 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss; VL mit Übungscharakter (2 SWS), Selbstgeleitetes Lernen (SGL) oder Tut (2 SWS); Modulprüfung: Klausur.
2. Kunstgeschichte und Bildwissenschaften - Exemplarische Studien für Fortgeschrittene: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss; Hauptseminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.

(4) Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 5 ECTS-Punkten oder gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 PO im Umfang von 10 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Exkursion jeweils zu einem HS aus Kunstgeschichte und Bildwissenschaften – Exemplarische Studien für Fortgeschrittene: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Methodenmodul Kunstgeschichte und Bildwissenschaften („Methodenkurs“); Exkursion; Modulprüfung: Präsentation.
2. Kunstgeschichte und Bildwissenschaften - Exemplarische Studien für Fortgeschrittene: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss; Hauptseminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Semesterarbeit jeweils zu einem HS aus Kunstgeschichte und Bildwissenschaften - Exemplarische Studien für Fortgeschrittene: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Methodenmodul Kunstgeschichte und Bildwissenschaften („Methodenkurs“); Seminar (2 SWS) und Selbstgeleitetes Lernen (SGL); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.

(5) Ein Vertiefungsmodul im Umfang von 10 ECTS-Punkten ist aus folgender Auswahl erfolgreich zu absolvieren:

1. Vertiefungsmodul für Fortgeschrittene – Auswärtssemester: 10 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Methodenmodul Kunstgeschichte und Bildwissenschaften („Methodenkurs“) und am Modul Kunstgeschichte und Bildwissenschaften – Exemplarische Studien für Fortgeschrittene; *learning agreement*.
2. Semesterarbeit jeweils zu einem HS aus Kunstgeschichte und Bildwissenschaften - Exemplarische Studien für Fortgeschrittene: 10 ECTS-Punkte; Voraussetzung: Erfolgreiche Teilnahme am Methodenmodul Kunstgeschichte und Bildwissenschaften („Methodenkurs“); Selbstgeleitetes Lernen (SGL) und Seminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.

§ 18 Latinistik

(1) Latinistik kann als Teilstudiengang gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 10 PO im Umfang von 25 ECTS-Punkten gewählt werden; wird in diesem Fach die Masterarbeit geschrieben, so erhöht sich der Umfang auf 30 ECTS-Punkte.

(2) ¹Der Teilstudiengang Latinistik vermittelt ein vertieftes Wissen auf dem Gebiet der Latinistik, und zwar sowohl in literaturwissenschaftlicher Hinsicht als auch in philologischer Hinsicht im engeren Sinne. ²Im Zentrum stehen Textanalyse, Textinterpretation und Literarisches Übersetzen, der Teilstudiengang fördert damit auch methodische Kompetenzen im Umgang mit Texten und Literaturformen. ³Die Studierenden sollen insbesondere folgende Kompetenzen erwerben:

1. Gründliche Beherrschung der Methoden der lateinischen Philologie,
2. Beherrschung der Grammatik, Überblick über die Sprachgeschichte (inklusive historischer Grammatik), Kenntnis von Prosodie und Metrik,
3. Fähigkeit zur Übersetzung schwieriger Texte aus dem Lateinischen ins Deutsche ohne Hilfsmittel,
4. Kenntnisse auf dem Gebiet der Geschichte des griechisch-römischen Altertums, antiker Philosophie, antiker Rhetorik, griechisch-römischer Mythologie und Religion, der antiken Kultur und ihrem Fortleben,
5. Kenntnis der Lateinische Literatur in ihren Gattungen; Fähigkeit zur Interpretation bedeutender lateinischer Autoren und Werke auch im Lichte moderner literaturtheoretischer Ansätze,
6. Fähigkeit zur selbstständigen Abfassung einer umfangreicheren wissenschaftlichen Arbeit.

(3) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 25 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Forschungsmodul Literaturwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: Graecum; Oberseminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.
2. Modul Literaturgeschichte und Textanalyse: 10 ECTS-Punkte; Voraussetzung: Graecum; Vorlesung (2 SWS), Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Portfolio.
3. Modul Interpretation und literarisches Übersetzen: 10 ECTS-Punkte; Voraussetzung: Graecum; Übung (2 SWS), Übung (3 SWS); Modulprüfung: Klausur.

(4) Wird im Fach Latinistik die Masterarbeit geschrieben, muss gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 PO im Umfang von 5 ECTS-Punkten zusätzlich eines der folgenden beiden Module absolviert werden:

1. Modul Lateinische Literatur: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: Graecum; Vorlesung (2 SWS), Übung zur Vorlesung (2 SWS); Modulprüfung: Portfolio.
2. Modul Frühe und späte Epochen: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: Graecum; Vorlesung (2 SWS), Übung zur Vorlesung (2 SWS); Modulprüfung: Portfolio.

§ 19 Neuere deutsche Literaturwissenschaft

(1) Neuere deutsche Literaturwissenschaft kann als Teilstudiengang gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 11 PO im Umfang von 25 ECTS-Punkten gewählt werden; wird in diesem Fach die Masterarbeit geschrieben, so erhöht sich der Umfang auf 30 ECTS-Punkte.

(2) ¹Der Teilstudiengang Neuere deutsche Literaturwissenschaft vertieft und erweitert Kenntnisse und Kompetenzen, die zuvor in einem germanistischen oder literaturwissenschaftlichen Bachelorstudiengang erworben wurden. ²Vermittelt werden vertiefte Fähigkeiten zur Interpretation von Werken der deutschsprachigen Literatur seit etwa 1500 sowie die Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung mit den Inhalten, den methodischen Ausrichtungen und kontroversen Positionen der Literaturwissenschaft. ³Darüber hinaus werden methodische und fachliche Kompetenzen und Kenntnisse zu ausgewählten Epochen, Gattungen, Themen, Medien und intermedialen Prozessen der Literaturgeschichte in ihren historischen Kontexten vermittelt. ⁴Das Studium befähigt die Studierenden zur reflektierten Anwendung literaturwissenschaftlicher Methoden auf neue Gegenstände und versetzt sie in die Lage, literaturwissenschaftliche Themen und Befunde in einer anschaulichen Form zu präsentieren.

(3) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 20 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Aufbau Literaturgeschichte 1 NdL: 10 ECTS-Punkte; VL (2 SWS) und Seminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung.
2. Medialität/Intermedialität im literaturhistorischen Prozess ÄdL/NdL: 10 ECTS-Punkte; zwei Lehrveranstaltungen (je 2 SWS; VL oder Seminar), ggf. Ü (1-3 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit, Klausur oder Portfolio; Mehrfachwahl möglich. wird das Fach Neuere deutsche Literaturwissenschaft mit dem Fach Ältere deutsche Literaturwissenschaft kombiniert, wird eines der beiden Pflichtmodule Medialität/Intermedialität durch Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS-Punkte ersetzt, die aus den in beiden Fächern angebotenen Wahlpflichtmodulen zu wählen sind.

(4) Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 5 ECTS-Punkten oder gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 PO im Umfang von 10 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. NdL Forschungsmodul: 10 ECTS-Punkte; S (2 SWS) oder Ü (2 SWS) und Selbstgeleitetes Lernen (SGL); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit, Portfolio oder praktische Leistungen.
2. Literarhistorisches Themen-Modul: 5 ECTS-Punkte; VL oder Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit, Referat oder Klausur.
3. Projektmodul: 10 ECTS-Punkte;
4. Vertiefte Textanalyse NdL: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.
5. Aufbau Literaturgeschichte 2 NdL: 5 ECTS-Punkte; VL (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder Portfolio oder schriftliche Hausarbeit.
6. Vertiefung Poetik, Rhetorik, Literaturtheorie: 5 ECTS-Punkte; VL oder Seminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit, Portfolio oder Klausur; Mehrfachwahl möglich.
7. Vertiefung NdL Literatur und Film: 5 ECTS-Punkte; VL oder Seminar (2 SWS), ggf. Ü (1-3 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung; Mehrfachwahl möglich.

§ 20 Philosophie

(1) Philosophie kann als Teilstudiengang gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 12 PO im Umfang von 25 ECTS-Punkten gewählt werden; wird in diesem Fach die Masterarbeit geschrieben, so erhöht sich der Umfang auf 30 ECTS-Punkte.

(2) ¹Der Teilstudiengang Philosophie legt sein besonderes Augenmerk auf eine kompetenzorientierte Vermittlung philosophischer Methoden. ²Die Kompetenzorientierung des Teilstudiengangs umfasst außerdem kulturwissenschaftliche Methoden im weiteren Sinne. ³Die Studierenden des Teilstudiengangs üben die grundlegenden Kompetenzen von Verfahrenstechniken analytischer Texterschließung bis hin zu den Routinen kulturwissenschaftlicher scientific communities.

(3) Als Pflichtmodule sind Umfang von 25 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Forschungsorientierte Vertiefung Philosophie: 15 ECTS-Punkte; 2 Hauptseminare (HS) (je 2 SWS) und entweder Hauptseminar (2 SWS) oder Vorlesung (2 SWS) oder Selbstgeleitetes Lernen (SGL); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit
2. Projektmodul Philosophische Menschenbilder und Ethik: 10 ECTS-Punkte; Projektseminar/Projektarbeit (PA) (2 SWS); Modulprüfung: Referat oder Präsentation.

(4) Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von ECTS-Punkten oder gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 PO im Umfang von 5 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Kulturphilosophie und Anthropologie: 5 ECTS-Punkte; Hauptseminar (2 SWS) oder Vorlesung (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.
2. Allgemeine Ethik: 5 ECTS-Punkte; Hauptseminar (2 SWS) oder Vorlesung (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.
3. Grundlagen der Erkenntnistheorie: 5 ECTS-Punkte; Hauptseminar (2 SWS); qualifizierte Teilnahme (unbenotet).
4. Kernstationen der Philosophiegeschichte: 5 ECTS-Punkte; Hauptseminar (2 SWS); qualifizierte Teilnahme (unbenotet).
5. Teilgebiete und Anwendungsfelder der praktischen Philosophie: 5 ECTS-Punkte; Hauptseminar (2 SWS) oder Vorlesung (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.
6. Bioethik: 5 ECTS-Punkte; Hauptseminar (2 SWS) oder Vorlesung (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.
7. Transzendentalphilosophie: 5 ECTS-Punkte; Hauptseminar (2 SWS) oder Vorlesung (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.
8. Phänomenologie: 5 ECTS-Punkte; Hauptseminar (2 SWS) oder Vorlesung (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.

§ 21 Politikwissenschaft

(1) Politikwissenschaft kann als Teilstudiengang gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 13 PO im Umfang von 25 ECTS-Punkten gewählt werden; wird in diesem Fach die Masterarbeit geschrieben, so erhöht sich der Umfang auf 30 ECTS-Punkte.

(2) ¹Der Teilstudiengang Politikwissenschaft dient der vertieften wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit politikwissenschaftlichen Inhalten aus den Fachbereichen Internationale Politik, Politische Theorie und Philosophie, Politische Systemlehre und Vergleichende Politikwissenschaft. ²Die Studierenden erhalten die Möglichkeit zur Fortsetzung der Ausbildung in den politikwissenschaftlichen Kernbereichen und sollen zur kritischen Reflexion, Vergleich und Interpretation politikwissenschaftlicher Inhalte befähigt werden.

(3) Aus der folgenden Auswahl sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 25 ECTS-Punkten oder gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 PO im Umfang von 30 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren; sofern es für ein Modul sowohl eine 5-ECTS-Punkte-Variante als auch eine 10-ECTS-Punkte-Variante gibt, kann nur jeweils eine der beiden Varianten absolviert werden:

1. Praxis, Strategien und (Politik-) Felder der internationalen Politik: 5 ECTS-Punkte; Hauptseminar (2 SWS); Modulprüfung: strukturiertes Exposé oder

Praxis, Strategien und (Politik-) Felder der internationalen Politik: 10 ECTS-Punkte; Hauptseminar (2 SWS) und entweder Vorlesung (2 SWS) oder Kolloquium (2 SWS) oder Exkursion (mehrtägig); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.
2. Theorien, Strukturen und Ordnungen der internationalen Politik: 5 ECTS-Punkte; Hauptseminar (2 SWS); Modulprüfung: strukturiertes Exposé oder

Theorien, Strukturen und Ordnungen der internationalen Politik: 10 ECTS-Punkte; Hauptseminar (2 SWS) und entweder Vorlesung (2 SWS) oder Kolloquium (2 SWS) oder Exkursion (mehrtägig); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.
3. Aufbaumodul Politische Theorie und Philosophie: 5 ECTS-Punkte; Hauptseminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung.
4. Völkerrecht – Quellen, Prinzipien, aktuelle Entwicklungen: 10 ECTS-Punkte; Vorlesung (2 SWS) und Hauptseminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.
5. Verfassungsstaatlichkeit: 10 ECTS-Punkte; Hauptseminar (2 SWS) und entweder Vorlesung (2 SWS) oder Vorlesung (1 SWS) und Kolloquium (1 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.
6. Vergleichende Politikwissenschaft: 10 ECTS-Punkte; Hauptseminar (2 SWS) und entweder Seminar (2 SWS) oder Exkursion; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.
7. Geschichte des politischen Denkens: 10 ECTS-Punkte; Vorlesung (2 SWS) und Hauptseminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung.
8. Politische Theorie und Philosophie der Gegenwart: 10 ECTS-Punkte; Vorlesung (2 SWS) und Hauptseminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung.

§ 22 Soziologie

(1) Soziologie kann als Teilstudiengang gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 14 PO im Umfang von 25 ECTS-Punkten gewählt werden; wird in diesem Fach die Masterarbeit geschrieben, so erhöht sich der Umfang auf 30 ECTS-Punkte.

(2) ¹Der Teilstudiengang Soziologie vertieft und erweitert Kenntnisse und Kompetenzen im Fach Soziologie, die zuvor in einem soziologischen Bachelorstudiengang erworben wurden. ²Vermittelt werden vertiefte Fähigkeiten zur kritischen Analyse und Interpretation primärer und sekundärer sozialwissenschaftlichen Daten und Quellen, sowie Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzungen mit den Inhalten, den methodischen Ausrichtungen und Kontroversen der Soziologie. ³Das Masterstudium bietet – je nach den Interessen der Studierenden – die Möglichkeit zur frühen und selbstständigen sozialwissenschaftlichen Forschungsorientierung. ⁴Darüber hinaus werden methodische und fachliche Kompetenzen und Kenntnisse zu ausgewählten soziologischen Themenfeldern, darunter Wirtschaft, Organisation und Betrieb, Soziale Ungleichheit, Netzwerke, Kultur, Medien und Technologie, vermittelt. ⁵Dieser werden im Kontext aktueller soziologischer Erkenntnisperspektiven erworben. ⁶Das Studium befähigt die Studierenden zur reflektierten Anwendung sozialwissenschaftlicher Methoden in Bezug auf neue Gegenstände und versetzt sie in die Lage, soziologische Themen und Forschungsergebnisse in einer anschaulichen mündlichen, schriftlichen und visuellen Form zu präsentieren.

(3) Die Lehrveranstaltungen im Teilstudiengang Soziologie können auf Englisch abgehalten werden; die Sprache wird zu Beginn der ersten Veranstaltung bekannt gegeben.

(4) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 25 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Mastermodul Soziologische Analyse: 10 ECTS-Punkte; Oberseminar (2 SWS) und Hauptseminar (2 SWS) oder Oberseminar (2 SWS) und Vorlesung (2 SWS); Prüfungsform: mündliche Prüfung oder Klausur oder schriftliche Hausarbeit.
2. Mastermodul Angewandte Soziologie I: 10 ECTS-Punkte; Oberseminar (2 SWS) und Hauptseminar (2 SWS) oder Oberseminar (2 SWS) und Vorlesung (2 SWS); Prüfungsform: mündliche Prüfung oder Klausur oder schriftliche Hausarbeit.
3. Mastermodul Angewandte Soziologie II: 5 ECTS-Punkte; Oberseminar (2 SWS); Prüfungsform: mündliche Prüfung oder Klausur oder schriftliche Hausarbeit.

(5) Wird im Studienprofil 1 die Masterarbeit im Teilstudiengang Soziologie gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 PO geschrieben, ist zusätzlich folgendes Pflichtmodul im Umfang von 5 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

Forschungsmodul Soziologie: 5 ECTS-Punkte; Übung (2 SWS) oder selbstgeleitetes Lernen (SGL); Prüfungsform: Präsentation (unbenotet).

Abschnitt IV Teilstudiengang nach § 20 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 8 PO

§ 23 Aufbau und Studieninhalt der Teilstudiengänge nach § 20 Abs. 4 Satz 1 PO

(1) ¹Die einzelnen Teilstudiengänge nach § 20 Abs. 4 Satz 1 PO vertiefen und erweitern Kenntnisse und Kompetenzen im Fach Geschichte, die zuvor in einem historischen Bachelorstudiengang erworben wurden. ²Vermittelt werden vertiefte Fähigkeiten zur Erschließung und Interpretation historischer Quellen sowie die Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung mit den Inhalten, den methodischen Ausrichtungen und kontroversen Positionen der Geschichtswissenschaft. ³Das Masterstudium bietet – je nach den Interessen der Studierenden – die Möglichkeit zur frühen und selbstständigen Forschungsorientierung sowie zum Aufbau berufspraktischer Kompetenzen in den einschlägigen Bereichen Archiv, Museum, Gedenkstätte, Medien, Verlagswesen sowie Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit. ⁴Darüber hinaus werden methodische und fachliche Kompetenzen und Kenntnisse zu ausgewählten Epochen, Regionen und Themenfeldern der Geschichtswissenschaften, darunter Diskurse zu Religion und Ethik, vermittelt. ⁵Diese werden im Kontext aktueller historischer Erkenntnisperspektiven der Politik-, Wirtschafts-, Sozial- und Kulturgeschichte erworben. ⁶Das Studium befähigt die Studierenden zur reflektierten Anwendung geschichtswissenschaftlicher Methoden auf neue Gegenstände und versetzt sie in die Lage historische Themen und Befunde in einer anschaulichen mündlichen, schriftlichen und visuellen Form zu präsentieren.

(2) Die Masterarbeit nach § 22 PO kann in jedem Teilstudiengang nach § 20 Abs. 4 Satz 1 PO geschrieben werden.

(3) Wird die Masterarbeit nicht in einem Teilstudiengang nach § 20 Abs. 4 Satz 1 PO geschrieben, sind als Pflichtmodule im Umfang von 25 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Mastermodul A: 10 ECTS-Punkte; entweder VL (2 SWS) oder Ü (2 SWS) und HS (2 SWS); Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Klausur oder schriftliche Hausarbeit.
2. Mastermodul B (Nebenfach): 10 ECTS-Punkte; VL (2 SWS) und entweder HS (2 SWS) oder Oberseminar (2 SWS); Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Klausur oder schriftliche Hausarbeit.
3. Forschungsmodul: 5 ECTS-Punkte; Ü (2 SWS) und Selbstgeleitetes Lernen (SGL); Modulprüfung: Präsentation (im Rahmen von Mastermodul B, unbenotet).

(4) ¹Als Pflichtmodule sind gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 PO im Umfang von 30 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Mastermodul A: 10 ECTS-Punkte; entweder VL (2 SWS) oder Ü (2 SWS) und HS (2 SWS); Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Klausur oder schriftliche Hausarbeit.
2. Mastermodul B / Hauptfach: 15 ECTS-Punkte; VL (4 SWS), HS (8 SWS), Oberseminar (3 SWS); Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit.
3. Forschungsmodul: 5 ECTS-Punkte; Ü (2 SWS) und Selbstgeleitetes Lernen (SGL); Modulprüfung: Präsentation (im Rahmen von Mastermodul B, unbenotet).

§ 24 Alte Geschichte

Im Fach Alte Geschichte werden Lehrveranstaltungen zu den Themen und Problemen der griechischen und römischen Geschichte von der Frühzeit bis zur Spätantike (ca. 2. Jahrtausend v. Chr. bis 500 n. Chr.) angeboten.

§ 25 Bayerische Landesgeschichte

Im Fach Bayerische Landesgeschichte werden Lehrveranstaltungen zu Themen und Problemen der Geschichte Bayerns zwischen 1250 bis 1800 angeboten.

§ 26 Geschichte der frühen Neuzeit

Im Fach Geschichte der Frühen Neuzeit werden Lehrveranstaltungen zu Themen und Problemen der Geschichte Europas und des Alten Reiches in der Zeit von ca. 1500 bis ca. 1800 angeboten.

§ 27 Geschichte Lateinamerikas

Im Fach Geschichte Lateinamerikas werden Lehrveranstaltungen zu Themen und Problemen Lateinamerikas zwischen dem 15. und dem 21. Jahrhundert angeboten.

§ 28 Mittelalterliche Geschichte

Im Fach Mittelalterliche Geschichte werden Lehrveranstaltungen zu Themen und Problemen der Geschichte Europas und des Mittelmeerraums in der Zeit von ca. 500 bis ca. 1500 n. Chr. angeboten.

§ 29 Mittel- und Osteuropäische Geschichte

Im Fach Geschichte Mittel- und Osteuropas werden Lehrveranstaltungen zu Themen und Problemen der Geschichte Mittel- und Osteuropas des 19. und des 20. Jahrhunderts sowie der Zeitgeschichte angeboten.

§ 30 Neuere und neueste Geschichte

Im Fach Neuere und Neueste Geschichte werden Lehrveranstaltungen zu Themen und Problemen der Geschichte vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart angeboten.

§ 31 Theorie und Didaktik der Geschichte

¹Im Fach Theorie und Didaktik der Geschichte werden Module angeboten, durch die Kompetenzen für den reflektierten Umgang mit Geschichte in Schulen und außerschulischen Bildungsinstitutionen aufgebaut werden. ²Die Auseinandersetzung mit Fragestellungen, die Auswahl geeigneter Vermittlungsstrategien und die Analysen und Reflexion von Intentionen und Wirkungen stehen im Zentrum.

§ 32 Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Im Fach Wirtschafts- und Sozialgeschichte werden Lehrveranstaltungen zu Themen und Problemen der deutschen und internationalen Wirtschafts- und Sozialgeschichte mit Schwerpunkt auf dem 19. und 21. Jahrhundert angeboten.

Abschnitt V Individualprofil im Studienprofil 1

§ 33 Nebenfach im Individualprofil

(1) Als Nebenfach im Individualprofil nach § 19 Abs. 2 Satz 2 PO sind folgende Fächer uneingeschränkt kombinierbar:

1. Ältere deutsche Literaturwissenschaft,
2. Deutsch als Fremdsprache
3. Deutsche Sprachwissenschaft,
4. Europäische Ethnologie/ Volkskunde,
5. Frankoromanistik,
6. Hispanistik,
7. Italianistik,
8. Klassische Archäologie,
9. Kunstgeschichte und Bildwissenschaften,
10. Latinistik,
11. Neuere deutsche Literaturwissenschaft,
12. Philosophie,
13. Politikwissenschaft,
14. Soziologie.

(2) Als Nebenfach im Individualprofil nach § 19 Abs. 2 Satz 2 PO sind folgende Fächer eingeschränkt nur mit einer historischen Teildisziplin nach § 20 Abs. 4 Satz 2 PO kombinierbar:

1. Alte Geschichte,
2. Bayerische Landesgeschichte,
3. Geschichte der frühen Neuzeit,
4. Geschichte Lateinamerikas,
5. Mittelalterliche Geschichte,
6. Mittel- und Osteuropäische Geschichte,

7. Neuere und neueste Geschichte,
8. Theorie und Didaktik der Geschichte,
9. Wirtschafts- und Sozialgeschichte.

§ 34 Nebenfach Ältere deutsche Literaturwissenschaft

(1) ¹Das Nebenfach Ältere deutsche Literatur vermittelt weiterführende Kenntnisse und Kompetenzen im Fach Ältere deutsche Literaturwissenschaft. ²Dazu gehören insbesondere: die Fähigkeit zur Interpretation von Werken der deutschsprachigen Literatur seit etwa 750; methodische und fachliche Kompetenzen und Kenntnisse zu ausgewählten Zeitabschnitten, Gattungen, Themen, Medien und intermedialen Prozessen der Literaturgeschichte in ihren historischen Kontexten; die Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung mit den Inhalten und wichtigen Positionen der mediävistischen Literaturwissenschaft.

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 15 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Medialität/Intermedialität im literaturhistorischen Prozess ÄdL/NdL: 10 ECTS-Punkte; zwei Lehrveranstaltungen (je 2 SWS; VL oder Seminar), ggf. Ü (1-3 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit, Klausur oder Portfolio; Mehrfachwahl möglich. wird das Fach Neuere deutsche Literaturwissenschaft mit dem Fach Ältere deutsche Literaturwissenschaft kombiniert, wird eines der beiden Pflichtmodule Medialität/Intermedialität durch Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS-Punkte ersetzt, die aus den in beiden Fächern angebotenen Wahlpflichtmodulen zu wählen sind.
2. Aufbau Literaturgeschichte ÄdL: 5 ECTS-Punkte; VL (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder Portfolio; Mehrfachwahl möglich.

(3) Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 10 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Vertiefung Text im Kontext/Lektüre: 5 ECTS-Punkte; Ü (2 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
2. Vertiefung Vertieftes Textverständnis/Lektüre: 5 ECTS-Punkte; Ü (2 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Aufbau Literaturgeschichte ÄdL: 5 ECTS-Punkte; VL (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
4. Vertiefung Text und Kultur: 5 ECTS-Punkte; HS (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.

§ 35 Nebenfach Deutsch als Fremdsprache

(1) ¹Im Nebenfach Deutsch als Fremdsprache erwirbt der oder die Studierende auf einem vertiefenden Niveau fachbezogene, theoretische und methodische Kompetenzen und Kenntnisse eines wissenschaftlich fundierten und reflektierten theoretischen und praktischen Umgangs mit der deutschen Sprache als einer fremden Sprache, mit der deutschen Kultur als einer fremden Kultur

Im Genehmigungsverfahren – Senatsbeschluss 22.05.2013

sowie mit den erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten zum Sprach- und Kulturvergleich. ²Die vertiefende Einübung im akademischen Diskurs wird unterstützt; dieser Zielsetzung dienen auch Freiräume für ein akademisches Selbststudium.

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 10 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Vertiefung Deutsche Sprache und Kultur: 5 ECTS-Punkte; Seminar oder VL (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit.
2. Vertiefung Zweitsprachenerwerbs-/Mehrsprachigkeitsforschung: 5 ECTS-Punkte; Seminar oder PA (2 SWS); Modulprüfung: mündliche Prüfung, schriftl. Hausarbeit oder Portfolio.

(3) Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 15 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Vertiefung Deutsche Literatur für fremde Leser/innen: 5 ECTS-Punkte; Seminar oder PA oder LK (2 SWS); Modulprüfung: mündliche Prüfung, schriftl. Hausarbeit oder Portfolio.
2. Vertiefung Kommunikation und Kultur: 5 ECTS-Punkte; Seminar oder PA (2 SWS); Modulprüfung: Klausur, mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.
3. Sprache und Sprachgebrauch: 5 ECTS-Punkte; Seminar oder VL oder PA (2 SWS); Modulprüfung: Klausur, mündliche Prüfung, oder schriftliche Hausarbeit.
4. Sprachen in Kontakt: 5 ECTS-Punkte; Seminar oder Projektseminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur, mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.
5. Kultur und (Kon)Text: 5 ECTS-Punkte; Oberseminar oder Projektseminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur, mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.
6. Fachkommunikation: Linguistische Perspektiven: 5 ECTS-Punkte; Seminar oder Projektseminar (2 SWS); Prüfungsform: mündliche Prüfung, schriftliche Hausarbeit oder Portfolio.
7. Fachkommunikation: Fachsprachliche Anwendung: 5 ECTS-Punkte; Seminar oder Projektseminar (2 SWS); Prüfungsform: mündliche Prüfung, schriftliche Hausarbeit oder Portfolio.
8. Medienkompetenz und autonomes Lernen: 10 ECTS-Punkte; Seminar (4 SWS) mit Exkursionsanteilen; Prüfungsform: Projektarbeit.
9. Außerschulisches Praktikum: 10 ECTS-Punkte; Praktikum in Kulturinstitutionen; Prüfungsform: Praktikumsbericht, unbenotet.
10. Mastermodul Wissenschaftliche Präsentation/Forschung: 5 ECTS-Punkte; 1 Seminar (2 SWS) oder Kolloquium (2 SWS); unbenotet.

§ 36 Nebenfach Deutsche Sprachwissenschaft

(1) ¹Das Nebenfach Deutsche Sprachwissenschaft vermittelt weiterführende Kenntnisse und Kompetenzen im Fach Deutsche Sprachwissenschaft. ²Dazu gehören insbesondere die Fähigkeit zur

linguistischen Analyse gegenwartssprachlicher Äußerungen auf allen Ebenen des Sprachsystems und des Sprachgebrauchs, eine reflektierte Kenntnis der Varietäten der deutschen Gegenwartssprache und ihrer Gebrauchsbedingungen sowie ein Überblick über die deutsche Sprachgeschichte im Hinblick auf ihre Reflexe in der Gegenwartssprache. ³Das Studium befähigt die Studierenden zur reflektierten Anwendung sprachwissenschaftlicher Methoden.

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 25 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Basismodul Master Deutsche Sprachwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; HS (2 SWS) oder Übung (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
2. Mastermodul Grammatik und Stilistik: 10 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS) oder Vorlesung (2 SWS) und selbstgeleitetes Lernen zum Modul Grammatik und Stilistik (SGL); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Vertiefte Spezialisierung Deutsche Sprachwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; HS (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
4. Vertiefte Spezialisierung Deutsche Sprachwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; HS (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.

§ 37 Nebenfach Europäische Ethnologie/Volkskunde

(1) ¹Das Nebenfach Europäische Ethnologie/ Volkskunde zielt auf solide inhaltliche, methodische und theoretische Kompetenzen. ²Im Studium wird grundlegendes Wissen über die historischen Entwicklungen, zentralen Forschungsfelder und Methoden der Europäischen Ethnologie/ Volkskunde erworben. ³Die Studierenden schärfen ihre Kenntnisse über die Vielfalt und Komplexität von Kulturen in Europa und deren Phänomenen in ihren historischen Entwicklungen, ihren sozialen Verhältnissen und ihren regionalen Ausprägungen. ⁴Themenbereiche und Forschungsfelder des Studiums bilden unter anderem die Brauch- und Ritualforschung, Religions- Frömmigkeitsforschung, Erzählforschung, Migrationsforschung, Geschichte von Wissensmilieus, Sozialgeschichte regionaler Kulturen, Materielle Kultur und ihre Repräsentation. ⁵Sie erhalten Einsichten in inter-, wie transkulturelle und –religiöse Rezeptions-, Transfer- und Transformationsprozesse der europäischen Moderne in gesellschaftlichen und kulturellen Feldern. ⁶Sie lernen interkultureller Perspektiven im Rahmen einer reflexiven Kulturanthropologie kennen und hierbei sollen sie Praxiskompetenz (Interaktions- und Teamfähigkeit in Recherche- und Arbeitspraxen sowie Präsentationsformen von Wissen) erwerben.

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 25 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

4. Populär- und Alltagskulturen der Moderne in Europa, Einstieg: 10 ECTS-Punkte; VL (2 SWS), selbst geleiteter LK (1 SWS) und entweder HS (2 SWS) oder EX (mehrtägig, entsprechend 2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.
5. Populär- und Alltagskulturen der Moderne in Europa, Vertiefung (Nebenfach): 5 ECTS-Punkte; Hauptseminar (2 SWS) oder Exkursion (mehrtägig, entsprechend 2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.
6. Populär- und Alltagskulturen der Moderne in Europa, Forschung: 10 ECTS-Punkte; Oberseminar (2 SWS), Selbstgeleitetes Lernen (SGL); Modulprüfung: Portfolio.

§ 38 Nebenfach Frankoromanistik

(1) ¹Im Nebenfach Frankoromanistik soll der oder die Studierende fundierte fach-, methoden- und theoriebezogene Kompetenzen zur Geschichte und Gegenwart französischer Sprache, Literatur und Kultur entwickeln. ²Es werden Module im fachwissenschaftlichen und im sprachpraktischen Bereich angeboten.

(2) Aus dem Bereich der Fachwissenschaften sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; Lehrveranstaltung mit alternierenden Vermittlungsformen (2 SWS); Modulprüfung: mündliche Präsentation oder Klausur oder schriftliche Hausarbeit.
2. Vertiefungsseminar I: Text- oder Filmanalyse (Französisch) Mastermodul: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Vertiefungsseminar II: Französische Literatur vom Mittelalter bis 1800: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
4. Französische Literaturgeschichte: 5 ECTS-Punkte; Selbstgeleitetes Lernen (SGL), Übung (1 SWS) als Blockveranstaltungen; Modulprüfung: Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung; Mehrfachwahl möglich.
5. Wissenschaftliche Präsentation (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Kolloquium (2 SWS); Modulprüfung: mündliche Präsentation (unbenotet).
6. Vertiefung Themen der romanischen Synchronie und Diachronie: 5 ECTS-Punkte; HS (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit oder Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
7. Vertiefung Sprachwissenschaften Mastermodul: 5 ECTS-Punkte; Ü (2 SWS); qualifizierte Teilnahme (unbenotet); Mehrfachwahl möglich.
8. Übungen zur romanischen Diachronie Mastermodul: 5 ECTS-Punkte; Ü (2 SWS); qualifizierte Teilnahme (unbenotet); Mehrfachwahl möglich.

(3) Aus dem Bereich der Sprachpraxis sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Grammatik und Wortschatz II (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
2. Sprachmittlung II (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
3. Textproduktion und Stilistik II (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
4. Landeskunde / Kulturwissenschaft und Sprechfertigkeit II (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur und (Gruppen-)Moderation oder mündliche Prüfung.

5. Kommunikation im interkulturellen Kontext (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.
6. Geschäftskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.

§ 39 Nebenfach Geschichte in den angebotenen Teildisziplinen

(1) ¹Im Nebenfach Geschichte in seinen Teildisziplinen werden vertiefte Fähigkeiten zur Erschließung und Interpretation historischer Quellen vermittelt sowie die Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung mit den Inhalten, den methodischen Ausrichtungen und kontroversen Positionen der Geschichtswissenschaft. ²Darüber hinaus werden methodische und fachliche Kompetenzen und Kenntnisse zu ausgewählten Epochen, Regionen und Themenfeldern der Geschichtswissenschaften, darunter Diskurse zu Religion und Ethik, vermittelt. ³Das Nebenfach Geschichte wird in folgenden Teildisziplinen angeboten:

1. Alte Geschichte: Es werden Lehrveranstaltungen zu den Themen und Problemen der griechischen und römischen Geschichte von der Frühzeit bis zur Spätantike (ca. 2. Jahrtausend v. Chr. bis 500 n. Chr.) angeboten.
2. Bayerische Landesgeschichte: Es werden Lehrveranstaltungen zu Themen und Problemen der Geschichte Bayerns zwischen 1250 bis 1800 angeboten.
3. Geschichte der frühen Neuzeit: Es werden Lehrveranstaltungen zu Themen und Problemen der Geschichte Europas und des Alten Reiches in der Zeit von ca. 1500 bis ca. 1800 angeboten.
4. Geschichte Lateinamerikas: Es werden Lehrveranstaltungen zu Themen und Problemen Lateinamerikas zwischen dem 15. und dem 21. Jahrhundert angeboten.
5. Mittelalterliche Geschichte: Es werden Lehrveranstaltungen zu Themen und Problemen der Geschichte Europas und des Mittelmeerraums in der Zeit von ca. 500 bis ca. 1500 n. Chr. angeboten.
6. Mittel- und Osteuropäische Geschichte: Es werden Lehrveranstaltungen zu Themen und Problemen der Geschichte Mittel- und Osteuropas des 19. und des 20. Jahrhunderts sowie der Zeitgeschichte angeboten.
7. Neuere und neueste Geschichte: Es werden Lehrveranstaltungen zu Themen und Problemen der Geschichte vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart angeboten.
8. Theorie und Didaktik der Geschichte: Es werden Veranstaltungen angeboten, durch die Kompetenzen für den reflektierten Umgang mit Geschichte in Schulen und außerschulischen Bildungsinstitutionen aufgebaut werden; die Auseinandersetzung mit Fragestellungen, die Auswahl geeigneter Vermittlungsstrategien und die Analysen und Reflexion von Intentionen und Wirkungen stehen im Zentrum.
9. Wirtschafts- und Sozialgeschichte: Es werden Lehrveranstaltungen zu Themen und Problemen der deutschen und internationalen Wirtschafts- und Sozialgeschichte mit Schwerpunkt auf dem 19. und 21. Jahrhundert angeboten.

(2) Als Pflichtmodule sind in jeder Teildisziplin im Umfang von 25 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Mastermodul A: 10 ECTS-Punkte; entweder VL (2 SWS) oder Ü (2 SWS) und HS (2 SWS); Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Klausur oder schriftliche Hausarbeit.
2. Mastermodul B (Nebenfach): 10 ECTS-Punkte; VL (2 SWS) und entweder HS (2 SWS) oder Oberseminar (2 SWS); Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Klausur oder schriftliche Hausarbeit.
3. Forschungsmodul: 5 ECTS-Punkte; Ü (2 SWS) und Selbstgeleitetes Lernen (SGL); Modulprüfung: Präsentation (im Rahmen von Mastermodul B, unbenotet).

§ 40 Nebenfach Hispanistik

(1) ¹Im Nebenfach Hispanistik soll der oder die Studierende fundierte fach-, methoden- und theoriebezogene Kompetenzen zur Geschichte und Gegenwart spanischer Sprache, Literatur und Kultur entwickeln. ²Es werden Module im fachwissenschaftlichen und im sprachpraktischen Bereich angeboten.

(2) Aus dem Bereich der Fachwissenschaften sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; Lehrveranstaltung mit alternierenden Vermittlungsformen (2 SWS); Modulprüfung: mündliche Präsentation oder Klausur oder schriftliche Hausarbeit.
2. Vertiefungsseminar I: Text- oder Filmanalyse (Spanisch) Mastermodul: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Vertiefungsseminar II: Spanische Literatur vom Mittelalter bis 1800: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
4. Spanische Literaturgeschichte: 5 ECTS-Punkte; Selbstgeleitetes Lernen (SGL), Übung (1 SWS) als Blockveranstaltungen; Modulprüfung: Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung; Mehrfachwahl möglich.
5. Wissenschaftliche Präsentation (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Kolloquium (2 SWS); Modulprüfung: mündliche Präsentation (unbenotet).
6. Vertiefung Themen der romanischen Synchronie und Diachronie: 5 ECTS-Punkte; HS (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit oder Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
7. Vertiefung Sprachwissenschaften Mastermodul: 5 ECTS-Punkte; Ü (2 SWS); qualifizierte Teilnahme (unbenotet); Mehrfachwahl möglich.
8. Übungen zur romanischen Diachronie Mastermodul: 5 ECTS-Punkte; Ü (2 SWS); qualifizierte Teilnahme (unbenotet); Mehrfachwahl möglich.

(3) Aus dem Bereich der Sprachpraxis sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Grammatik und Wortschatz II (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.

2. Sprachmittlung II (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
3. Textproduktion und Stilistik II (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
4. Landeskunde / Kulturwissenschaft und Sprechfertigkeit II (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur und (Gruppen-)Moderation oder mündliche Prüfung.
5. Kommunikation im interkulturellen Kontext (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.
6. Geschäftskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.
7. Periodismo online: La Prensa: 5 ECTS-Punkte; Ü (blended learning); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
8. Periodismo online: Medios audiovisuales: 5 ECTS-Punkte; Ü (blended learning); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.

Oberstufenmodul Spanisch: 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Klausur oder Portfolio.

§ 41 Nebenfach Italianistik

(1) ¹Im Nebenfach Italianistik soll der oder die Studierende fundierte fach-, methoden- und theoriebezogene Kompetenzen zur Geschichte und Gegenwart italienischer Sprache, Literatur und Kultur entwickeln. ²Es werden Module im fachwissenschaftlichen und im sprachpraktischen Bereich angeboten.

(2) Aus dem Bereich der Fachwissenschaften sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; Lehrveranstaltung mit alternierenden Vermittlungsformen (2 SWS); Modulprüfung: mündliche Präsentation oder Klausur oder schriftliche Hausarbeit.
2. Vertiefungsseminar I: Text- oder Filmanalyse (Italienisch) Mastermodul: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Vertiefungsseminar II: Italienische Literatur vom Mittelalter bis 1800: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit;; Mehrfachwahl möglich.
4. Italienische Literaturgeschichte: 5 ECTS-Punkte; Selbstgeleitetes Lernen (SGL), Übung (1 SWS) als Blockveranstaltungen; Modulprüfung: Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung; Mehrfachwahl möglich.
5. Wissenschaftliche Präsentation (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Kolloquium (2 SWS); Modulprüfung: mündliche Präsentation (unbenotet).

6. Vertiefung Themen der romanischen Synchronie und Diachronie: 5 ECTS-Punkte; HS (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit oder Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
7. Vertiefung Sprachwissenschaften Mastermodul: 5 ECTS-Punkte; Ü (2 SWS); qualifizierte Teilnahme (unbenotet); Mehrfachwahl möglich.
8. Übungen zur romanischen Diachronie Mastermodul: 5 ECTS-Punkte; Ü (2 SWS); qualifizierte Teilnahme (unbenotet); Mehrfachwahl möglich.

(3) Aus dem Bereich der Sprachpraxis sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Grammatik und Wortschatz II (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur .
2. Sprachmittlung II (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
3. Textproduktion und Stilistik II (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
4. Landeskunde / Kulturwissenschaft und Sprechfertigkeit II (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur und (Gruppen-)Moderation oder mündliche Prüfung.

§ 42 Nebenfach Klassische Archäologie

(1) ¹Im Nebenfach Klassische Archäologie soll der oder die Studierende soll am Beispiel der von ihm oder ihr gewählten Epochen-, Raum- und Sachdisziplinen fortgeschrittene fachliche und methodologische Kompetenzen erwerben. ²Während der Ausbildung lernen die Studierenden die in ihrem Fach gebräuchlichen Methoden der Gegenstandssicherung und der Interpretation vor dem Hintergrund der Geschichte und Theorie des Fachs kritisch anzuwenden.

(2) Als Pflichtmodul ist im Umfang von 10 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Methodenmodul Klassische Archäologie: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss; VL mit Übungscharakter (2 SWS) und Kolloquium (1 SWS); Modulprüfung: Klausur.
2. Klassische Archäologie – Exemplarische Studien für Fortgeschrittene: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss; Hauptseminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.

(3) Als Wahlpflichtmodule ist im Umfang von 5 ECTS-Punkten ein Modul aus folgender Auswahl erfolgreich zu absolvieren:

1. Exkursion (jeweils bezogen auf ein HS aus Klassische Archäologie – Exemplarische Studien für Fortgeschrittene): 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: Erfolgreiche Teilnahme am Methodenmodul Klassische Archäologie; Exkursion; Modulprüfung: Präsentation; Mehrfachwahl möglich.

2. Semesterarbeit, jeweils zu einem HS aus Klassische Archäologie – Exemplarische Studien für Fortgeschrittene: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: Erfolgreiche Teilnahme am Methodenmodul Klassische Archäologie; Seminar (2 SWS) und Selbstgeleitetes Lernen (SGL); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.

(4) Ein Vertiefungsmodul im Umfang von 10 ECTS-Punkten ist aus folgender Auswahl erfolgreich zu absolvieren:

1. Vertiefungsmodul für Fortgeschrittene – Auswärtssemester: 10 ECTS-Punkte; Voraussetzung: Erfolgreiche Teilnahme am Methodenmodul Klassische Archäologie und an Klassische Archäologie – Exemplarische Studien für Fortgeschrittene; *learning agreement*.
2. Semesterarbeit jeweils zu einem HS aus Klassische Archäologie – Exemplarische Studien für Fortgeschrittene. (Mehrfachwahl möglich): 10 ECTS-Punkte; Voraussetzung: Erfolgreiche Teilnahme am Methodenmodul Klassische Archäologie, Selbstgeleitetes Lernen (SGL) und Seminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Vertiefungsmodul für Fortgeschrittene – Wissenschaftsnahes Praktikum: 10 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Methodenmodul Klassische Archäologie und an Klassische Archäologie – Exemplarische Studien für Fortgeschrittene; mindestens achtwöchiges Praktikum; Modulnote: Praktikumsbericht.

§ 43 Nebenfach Kunstgeschichte und Bildwissenschaften

(1) ¹Im Nebenfach Kunstgeschichte und Bildwissenschaften soll der oder die Studierende am Beispiel der von ihm oder ihr gewählten Epochen-, Raum- und Sachdisziplinen fortgeschrittene fachliche und methodologische Kompetenzen erwerben. ²Während der Ausbildung lernen die Studierenden, die in ihrem Fach gebräuchlichen Methoden der Gegenstandssicherung und der Interpretation vor dem Hintergrund der Geschichte und Theorie des Fachs kritisch anzuwenden.

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 10 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Methodenmodul Kunstgeschichte und Bildwissenschaften ("Methodenkurs"): 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss; VL mit Übungscharakter (2 SWS), Selbstgeleitetes Lernen (SGL) oder Tut (2 SWS); Modulprüfung: Klausur.
2. Kunstgeschichte und Bildwissenschaften - Exemplarische Studien für Fortgeschrittene: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss; Hauptseminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.

(3) Als Wahlpflichtmodule ist im Umfang von 5 ECTS-Punkten ein Modul aus folgender Auswahl erfolgreich zu absolvieren:

1. Exkursion jeweils zu einem HS aus Kunstgeschichte und Bildwissenschaften – Exemplarische Studien für Fortgeschrittene: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Methodenmodul Kunstgeschichte und Bildwissenschaften („Methodenkurs“); Exkursion; Modulprüfung: Präsentation.
2. Semesterarbeit jeweils zu einem HS aus Kunstgeschichte und Bildwissenschaften - Exemplarische Studien für Fortgeschrittene: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Methodenmodul Kunstgeschichte und Bildwissenschaften („Methodenkurs“); Seminar (2 SWS) und Selbstgeleitetes Lernen (SGL); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.

(4) Ein Vertiefungsmodul im Umfang von 10 ECTS-Punkten ist aus folgender Auswahl erfolgreich zu absolvieren:

1. Vertiefungsmodul für Fortgeschrittene – Auswärtssemester: 10 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Methodenmodul Kunstgeschichte und Bildwissenschaften („Methodenkurs“) und am Modul Kunstgeschichte und Bildwissenschaften – Exemplarische Studien für Fortgeschrittene; learning agreement.
2. Semesterarbeit jeweils zu einem HS aus Kunstgeschichte und Bildwissenschaften - Exemplarische Studien für Fortgeschrittene: 10 ECTS-Punkte; Voraussetzung: Erfolgreiche Teilnahme am Methodenmodul Kunstgeschichte und Bildwissenschaften („Methodenkurs“); Selbstgeleitetes Lernen (SGL) und Seminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.

§ 44 Nebenfach Latinistik

(1) ¹Als Nebenfach erweitert das Fach Latinistik andere literatur- bzw. sprachwissenschaftliche Fächer um eine auf die antike ausgerichtete historische und rezeptionsästhetische Perspektive. ²Im Zentrum stehen Textanalyse, Textinterpretation und Literarisches Übersetzen, der Teilstudiengang fördert damit auch methodische Kompetenzen im Umgang mit Texten und Literaturformen. Hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen gilt § XXXXXXXXX Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 25 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Forschungsmodul Literaturwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: Graecum; Oberseminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.
2. Modul Literaturgeschichte und Textanalyse: 10 ECTS-Punkte; Voraussetzung: Graecum; Vorlesung (2 SWS), Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Portfolio.
3. Modul Interpretation und literarisches Übersetzen: 10 ECTS-Punkte; Voraussetzung: Graecum; Übung (2 SWS), Übung (3 SWS); Modulprüfung: Klausur.

§ 45 Nebenfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft

(1) ¹Das Nebenfach Neuere deutsche Literatur vermittelt weiterführende Kenntnisse und Kompetenzen im Fach Neuere deutsche Literaturwissenschaft. ²Dazu gehören insbesondere: die Fähigkeit zur Interpretation von Werken der deutschsprachigen Literatur seit etwa 1500; methodische und fachliche Kompetenzen und Kenntnisse zu ausgewählten Epochen, Gattungen, Themen und Medien der Literaturgeschichte in ihren historischen Kontexten; die Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung mit den Inhalten und wichtigen Positionen der Literaturwissenschaft.

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 20 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Aufbau Literaturgeschichte 1 NdL: 10 ECTS-Punkte; VL (2 SWS) und Seminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.

2. Medialität/Intermedialität im literaturhistorischen Prozess ÄdL/NdL: 10 ECTS-Punkte; zwei Lehrveranstaltungen (je 2 SWS; VL oder Seminar), ggf. Ü (1-3 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit, Klausur oder Portfolio. Mehrfachwahl möglich.

(3) Als Wahlpflichtmodul ist im Umfang von 5 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Literarhistorisches Themen-Modul: 5 ECTS-Punkte; VL oder Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit, Referat oder Klausur.
2. Projektmodul: 10 ECTS-Punkte; Lehrformen und Modulprüfung werden zu Beginn des Semesters festgelegt.
3. Vertiefte Textanalyse NdL: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.
4. Aufbau Literaturgeschichte 2 NdL: 5 ECTS-Punkte; VL (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder Portfolio oder schriftliche Hausarbeit.
5. Vertiefung Poetik, Rhetorik, Literaturtheorie: 5 ECTS-Punkte; VL oder Seminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit, Portfolio oder Klausur; Mehrfachwahl möglich.
6. Vertiefung NdL Literatur und Film: 5 ECTS-Punkte; VL oder Seminar (2 SWS), ggf. Ü (1-3 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung; Mehrfachwahl möglich.

§ 46 Nebenfach Philosophie

(1) ¹Das Nebenfach Philosophie legt sein besonderes Augenmerk auf eine kompetenzorientierte Vermittlung philosophischer Methoden und kulturwissenschaftliche Methoden im weiteren Sinne. ²Die Studierenden üben die grundlegenden Kompetenzen von Verfahrenstechniken analytischer Texterschließung bis hin zu den Routinen kulturwissenschaftlicher scientific communities.

(2) Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 25 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Forschungsorientierte Vertiefung Philosophie: 15 ECTS-Punkte; 2 Hauptseminare (HS) (je 2 SWS) und entweder Hauptseminar (2 SWS) oder Vorlesung (2 SWS) oder Selbstgeleitetes Lernen (SGL); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit
2. Projektmodul Philosophische Menschenbilder und Ethik: 10 ECTS-Punkte; Projektseminar/Projektarbeit (PA) (2 SWS); Modulprüfung: Referat oder Präsentation.
3. Kulturphilosophie und Anthropologie: 5 ECTS-Punkte; Hauptseminar (2 SWS) oder Vorlesung (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.
4. Allgemeine Ethik: 5 ECTS-Punkte; Hauptseminar (2 SWS) oder Vorlesung (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.
5. Grundlagen der Erkenntnistheorie: 5 ECTS-Punkte; Hauptseminar (2 SWS); qualifizierte Teilnahme (unbenotet).

6. Kernstationen der Philosophiegeschichte: 5 ECTS-Punkte; Hauptseminar (2 SWS); qualifizierte Teilnahme (unbenotet).
7. Teilgebiete und Anwendungsfelder der praktischen Philosophie: 5 ECTS-Punkte; Hauptseminar (2 SWS) oder Vorlesung (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.
8. Bioethik: 5 ECTS-Punkte; Hauptseminar (2 SWS) oder Vorlesung (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.
9. Transzendentalphilosophie: 5 ECTS-Punkte; Hauptseminar (2 SWS) oder Vorlesung (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.
10. Phänomenologie: 5 ECTS-Punkte; Hauptseminar (2 SWS) oder Vorlesung (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.

§ 47 Nebenfach Politikwissenschaft

(1) ¹Im Nebenfach Politikwissenschaft soll die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit politikwissenschaftlichen Inhalten aus den Fachbereichen Internationale Politik, Politische Theorie und Philosophie, Politische Systemlehre und Vergleichende Politikwissenschaft vertieft werden. ²Die Studierenden erhalten die Möglichkeit zur Fortsetzung der Ausbildung in den politikwissenschaftlichen Kernbereichen und sollen zur kritischen Reflexion, Vergleich und Interpretation politikwissenschaftlicher Inhalte befähigt werden.

(2) Aus der folgenden Auswahl sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 25 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren; sofern es für ein Modul sowohl eine 5-ECTS-Punkte-Variante als auch eine 10-ECTS-Punkte-Variante gibt, kann nur jeweils eine der beiden Varianten absolviert werden:

1. Praxis, Strategien und (Politik-) Felder der internationalen Politik: 5 ECTS-Punkte; Hauptseminar (2 SWS); Modulprüfung: strukturiertes Exposé oder

Praxis, Strategien und (Politik-) Felder der internationalen Politik: 10 ECTS-Punkte; Hauptseminar (2 SWS) und entweder Vorlesung (2 SWS) oder Kolloquium (2 SWS) oder Exkursion (mehrtägig); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.
2. Theorien, Strukturen und Ordnungen der internationalen Politik: 5 ECTS-Punkte; Hauptseminar (2 SWS); Modulprüfung: strukturiertes Exposé oder

Theorien, Strukturen und Ordnungen der internationalen Politik: 10 ECTS-Punkte; Hauptseminar (2 SWS) und entweder Vorlesung (2 SWS) oder Kolloquium (2 SWS) oder Exkursion (mehrtägig); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.
3. Aufbaumodul Politische Theorie und Philosophie: 5 ECTS-Punkte; Hauptseminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung.
4. Völkerrecht – Quellen, Prinzipien, aktuelle Entwicklungen: 10 ECTS-Punkte; Vorlesung (2 SWS) und Hauptseminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.

5. Verfassungsstaatlichkeit: 10 ECTS-Punkte; Hauptseminar (2 SWS) und entweder Vorlesung (2 SWS) oder Vorlesung (1 SWS) und Kolloquium (1 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.
6. Vergleichende Politikwissenschaft: 10 ECTS-Punkte; Hauptseminar (2 SWS) und entweder Seminar (2 SWS) oder Exkursion; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.
7. Geschichte des politischen Denkens: 10 ECTS-Punkte; Vorlesung (2 SWS) und Hauptseminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung.
8. Politische Theorie und Philosophie der Gegenwart: 10 ECTS-Punkte; Vorlesung (2 SWS) und Hauptseminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung.

§ 48 Nebenfach Soziologie

(1) ¹Im Nebenfach Soziologie werden vertiefte Fähigkeiten zur kritischen Analyse und Interpretation primärer und sekundärer sozial-wissenschaftlichen Daten und Quellen, sowie Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzungen mit den Inhalten, den methodischen Ausrichtungen und Kontroversen der Soziologie vermittelt. ²Darüber hinaus werden methodische und fachliche Kompetenzen und Kenntnisse zu ausgewählten soziologischen Themenfeldern, darunter Wirtschaft, Organisation und Betrieb, soziale Ungleichheit, Netzwerke, Kultur, Medien und Technologie, vermittelt. ³Dieser werden im Kontext aktueller soziologischer Erkenntnisperspektiven erworben. ⁴Das Studium befähigt die Studierenden zur reflektierten Anwendung sozialwissenschaftlicher Methoden in Bezug auf neue Gegenstände und versetzt sie in die Lage, soziologische Themen und Forschungsergebnisse in einer anschaulichen mündlichen, schriftlichen und visuellen Form zu präsentieren.

(2) Die Lehrveranstaltungen im Nebenfach Soziologie können auf Englisch abgehalten werden; die Sprache wird zu Beginn der ersten Veranstaltung bekannt gegeben.

(3) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 25 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Mastermodul Soziologische Analyse: 10 ECTS-Punkte; Oberseminar (2 SWS) und Hauptseminar (2 SWS) oder Oberseminar (2 SWS) und Vorlesung (2 SWS); Prüfungsform: mündliche Prüfung oder Klausur oder schriftliche Hausarbeit.
2. Mastermodul Angewandte Soziologie I: 10 ECTS-Punkte; Oberseminar (2 SWS) und Hauptseminar (2 SWS) oder Oberseminar (2 SWS) und Vorlesung (2 SWS); Prüfungsform: mündliche Prüfung oder Klausur oder schriftliche Hausarbeit.
3. Mastermodul Angewandte Soziologie II: 5 ECTS-Punkte; Oberseminar (2 SWS); Prüfungsform: mündliche Prüfung oder Klausur oder schriftliche Hausarbeit.

§ 49 Interdisziplinärbereich Kultur und Medien

(1) ¹Im Rahmen des Interdisziplinärbereichs Kultur und Medien werden zwei Kultur- und Geschichtswissenschaften als Teilstudiengänge studiert, von denen mindestens einer aus dem Fächerspektrum der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät gewählt werden muss; der zweite kann aus demselben Spektrum stammen oder aus Fächern, die zum Grundkonzept von Kultur und Medien passen, z.B. Geschichte, Politikwissenschaft, Philosophie, Soziologie oder Europäische Ethnologie/Volkskunde, und einen Masterstudiengang im Umfang von 25 bzw. 30 ECTS-Punkten anbieten. ²Über diese beiden Teilstudiengänge hinaus vertiefen die Studierenden aufbauende

Methodologien und Theorien der Kultur- und Medienwissenschaften, insbesondere diejenigen der Sprach- und Literaturwissenschaften, der Journalistik mit anwendungsorientierter Kommunikationswissenschaft sowie der Kunst- und Bildwissenschaften. ³Im Zuge dieser methodischen Ausbildung zu eigenständiger Forschung werden über die Fächergrenzen hinaus auf fortgeschrittenem Niveau Fähigkeiten vermittelt, um kulturelle Werke und Artefakte wissenschaftlich zu bearbeiten. ⁴Die Studierenden befassen sich wissenschaftlich mit Werken der bildenden Künste, der Literatur und anderen Sprachzeugnissen von der Antike bis in die Gegenwart; darüber hinaus werden sie dazu ausgebildet, Methoden und Theorien weiterer am Studiengang beteiligter Disziplinen kennen und würdigen zu lernen. ⁵Ziel des Interdisziplinärbereichs ist es, durch die Transdisziplinarität den Studierenden die Fähigkeit zu vermitteln, in fächerübergreifenden Lehr- und Lerngruppen mit anderen Kulturwissenschaftlern zusammenzuarbeiten. ⁶Es werden theoretisch-kommunikationswissenschaftliche und anwendungsbezogene Fähigkeiten auf gehobenem Niveau vermittelt.

(2) ¹Folgende Fächer sind als Teilstudiengang im Umfang von 25 oder 30 ECTS-Punkten wählbar:

1. Ältere deutsche Literaturwissenschaft (§ 20 Abs. 2 Nr. 1 PO),
2. Deutsche Sprachwissenschaft (§ 20 Abs. 2 Nr. 3 PO),
3. Frankoromanistik (§ 20 Abs. 2 Nr. 5 PO),
4. Hispanistik (§ 20 Abs. 2 Nr. 6 PO),
5. Italianistik (§ 20 Abs. 2 Nr. 7 PO),
6. Klassische Archäologie (§ 20 Abs. 2 Nr. 8 PO),
7. Kunstgeschichte und Bildwissenschaften (§ 20 Abs. 2 Nr. 9 PO),
8. Latinistik (§ 20 Abs. 2 Nr. 10 PO),
9. Neuere deutsche Literaturwissenschaft (§ 20 Abs. 2 Nr. 11 PO),
10. Politikwissenschaft (§ 20 Abs. 3 PO),
11. Philosophie (§ 20 Abs. 2 Nr. 12 PO),
12. Soziologie (§ 20 Abs. 2 Nr. 13 PO).

(3) ¹Die Studierenden belegen im Rahmen des Interdisziplinärbereichs Kultur und Medien Module derjenigen Disziplinen, die sie nicht im Rahmen des Studiums der beiden Hauptfächer absolvieren. ²Die Studierenden haben die Möglichkeit, Sprachkenntnisse neu zu erwerben oder zu vertiefen und können damit bis zu 10 ECTS-Punkte erwerben. ³Die Sprache, die dabei neu erlernt oder deren Kenntnis vertieft wird, sollte, soweit erforderlich, dem im dritten Semester optional vorgesehenen Auslandsaufenthalt dienen. ⁴Diejenigen Studierenden, die nicht von der Möglichkeit Gebrauch machen, neue Sprachkenntnisse zu erwerben, sollen alternativ weitere methodische Kenntnisse in relevanten Fächern erwerben, insbesondere in Geschichte, Theologie, Philosophie oder Soziologie.

(4) ¹Im dritten Semester soll ein Auslandssemester absolviert werden, damit die Studierenden die jeweilige Fachkultur der gewählten Teilstudiengänge im Ausland kennenlernen. ²Wo dies fachlich begründet ist, kann statt dessen auch ein Semester an einer anderen deutschen Universität studiert werden. ³Gleichzeitig wird im Selbststudium, begleitet durch intensiven Kontakt mit dem

voraussichtlichen Betreuer oder der Betreuerin der Arbeit, ein Modul im Umfang von 10 ECTS-Punkten zur Vorbereitung auf die Masterarbeit absolviert, für das die Studierenden nach Möglichkeit die spezifischen Angebote des gewählten Studienorts (Bibliotheken, Museen etc.) mit einbeziehen und dessen Ergebnisse sie entweder mündlich bei einem Kolloquium oder schriftlich in einem Forschungsbericht präsentieren. ⁴Optional können die Studierenden das Auslandsstudium vom dritten auch auf das vierte Semester ausdehnen. ⁵Dies ist vor allem dann sinnvoll, 1) wenn die Masterarbeit einem Thema gewidmet ist, für dessen Bearbeitung das Studium in Bibliotheken, Archiven, Museen und an Denkmälern unerlässlich ist, und/oder 2) wenn beabsichtigt ist, einen Dozierenden des Gastlandes als Nebenbetreuer für die Masterarbeit zu benennen. ⁶Alternativ zum mentorierten Selbststudium im Auswärtssemester können die Studierenden auch ein ebenfalls mit 10 ECTS-Punkten bewertetes wissenschaftsnahes Praktikum von sechs bis acht Wochen absolvieren, sofern dies fachlich sinnvoll ist (beispielsweise in der Kunstgeschichte). ⁷In diesem Falle stellen sie dem Betreuer oder der Betreuerin schriftlich oder mündlich ihre Praktikumsvorbereitungen und -erfahrungen vor.

(5) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel im vierten Semester des Masterstudiengangs Kultur und Medien verfasst. ²In begründeten Ausnahmefällen können die Studierenden mit der Abfassung der Masterarbeit bereits im dritten Semester des Masterstudiums beginnen. ³In diesem Falle arbeiten sie bereits im Umfang von 10 ECTS-Punkten an der Masterarbeit. ⁴Die Verpflichtung, in den beiden Hauptfächern Lehrveranstaltungen zu besuchen, vermindert sich in diesen Fällen auf 10 (in der Regel 5+5) ECTS-Punkte. ⁵Im Gegenzug müssen die Studierenden im vierten Semester weitere 10 ECTS-Punkte in einem der beiden Hauptfächer erwerben. ⁶Sie können dazu entweder an zwei Hauptseminaren teilnehmen, welche jeweils mit 5 ECTS-Punkten bewertet werden, oder an einem Hauptseminar, zu dem sie eine weitere Semesterarbeit verfassen, die mit weiteren 5 ECTS-Punkten bewertet ist. ⁷Als begründet gilt ein Antrag darauf, mit der Masterarbeit gemäß diesem Modell bereits im dritten Semester zu beginnen, wenn die Studierenden ein Auslandssemester in einem Land absolvieren, in dem die dort eingeschriebenen Kommilitonen üblicherweise ebenfalls bereits im dritten Semester mit der Masterarbeit beginnen. ⁸Durch diese Regelung sollen Studierende im Ausland gegebenenfalls mit ihren jeweils ortsansässigen Kommilitonen an der Gastuniversität gleichgestellt werden.

(6) ¹Als Methodenmodule im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten sind aus der folgenden Auswahl mindestens zwei Module zu absolvieren. ²Die Studierenden belegen Module, die sie nicht im Rahmen des Studiums der beiden Teilstudiengänge belegen:

1. Kulturelles Gedächtnis und europäische Identität: 5 ECTS-Punkte; Seminar (3 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.
2. Grundlagenmodul 1 Kommunikations- und Medienwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; Vorlesung (2 SWS); Modulprüfung: Klausur.
3. Methodenmodul Kunstgeschichte und Bildwissenschaften: 5 ECTS-Punkte; Vorlesung mit Übungscharakter (2 SWS) und entweder Tutorium (1-2 SWS) oder Selbstgeleitetes Lernen (SGL); Modulprüfung: Klausur.
4. Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: mündliche Prüfung, Klausur oder schriftliche Hausarbeit.

(7) ¹Als Module zur Vertiefung bzw. zum Erwerb von Sprachkenntnissen werden aus folgender Auswahl mindestens zwei Module im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten absolviert. ²Die Studierenden belegen Module, die sie nicht im Rahmen des Studiums der beiden Teilstudiengänge belegen:

1. English Communication in a Globalized World: 5 ECTS-Punkte; Übung (4 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.
2. Kommunikation im interkulturellen Kontext (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Übung (4 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.

Im Genehmigungsverfahren – Senatsbeschluss 22.05.2013

3. Kommunikation im interkulturellen Kontext (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Übung (4 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.
4. Landeskunde und Sprechfertigkeit II: 5 ECTS-Punkte; zwei Übungen (à 4 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur und (Gruppen-)Moderation oder mündliche Prüfung.
5. Sprachmittlung II: 5 ECTS-Punkte; Übung (3 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
6. Grammatik und Wortschatz II: 5 ECTS-Punkte; zwei Übungen (à 4 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
7. Textproduktion und Stilistik II: 5 ECTS-Punkte; Übung (3 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
8. Oberstufenmodul Spanisch: 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Klausur oder Portfolio.
9. Moderne Fremdsprache 1: 5 ECTS-Punkte; Übung (4 SWS); Modulprüfung: Klausur.
10. Wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben (nur Deutsch als Fremdsprache): 5 ECTS-Punkte; Übung (3 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur oder mündliche Prüfung.
11. Deutsche Landeskunde nach '45 (nur Deutsch als Fremdsprache): 5 ECTS-Punkte; Übung (3 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur oder mündliche Prüfung.

³Module, bei denen nicht im Modultitel eine Sprache genannt ist, bietet das Sprachenzentrum für verschiedene Sprachen an. ⁴Genaue Angaben hierzu finden sich im jeweils aktuellen Vorlesungsverzeichnis.

(8) Zur Vorbereitung der Masterarbeit wird eines der folgenden Module im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten absolviert:

1. Ergänzungsstudium an einer Universität im In- oder Ausland: 10 ECTS-Punkte; Selbstgeleitetes Lernen (SGL); Modulnote: Forschungsbericht (schriftlich oder mündlich).
2. Wissenschaftsnahes Praktikum: 10 ECTS-Punkte; Praktikum; Modulnote: Praktikumsbericht (schriftlich oder mündlich).

Abschnitt VI Teilstudiengang nach § 21 Abs. 2 PO

§ 50 Ältere deutsche Literaturwissenschaft

(1) ¹Der Teilstudiengang Ältere deutsche Literatur vertieft und erweitert Kenntnisse und Kompetenzen, die zuvor in einem germanistischen oder literaturwissenschaftlichen Bachelorstudiengang erworben wurden. ²Vermittelt werden vertiefte Fähigkeiten zur Interpretation von Werken der deutschsprachigen Literatur seit etwa 750 sowie die Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung mit den Inhalten, den methodischen Ausrichtungen und kontroversen Positionen der mediävistischen Literaturwissenschaft. ³Die Studierenden erhalten erste Möglichkeiten, an einem laufenden Forschungsprojekt im Bereich der germanistischen Mediävistik teilzunehmen. ⁴Darüber hinaus werden methodische und fachliche Kompetenzen und Kenntnisse zu ausgewählten Zeitabschnitten, Gattungen, Themen, Medien und intermedialen Prozessen der Literaturgeschichte in ihren historischen Kontexten vermittelt. ⁵Das Studium befähigt die Studierenden zur reflektierten Anwendung literaturwissenschaftlicher Methoden auf neue Gegenstände und versetzt sie in die Lage, literaturwissenschaftliche Themen und Befunde in einer anschaulichen Form zu präsentieren.

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 30 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Medialität/Intermedialität im literaturhistorischen Prozess ÄdL/NdL: 10 ECTS-Punkte; zwei Lehrveranstaltungen (je 2 SWS; VL oder Seminar), ggf. Ü (1-3 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit, Klausur oder Portfolio; Mehrfachwahl möglich. wird das Fach Neuere deutsche Literaturwissenschaft mit dem Fach Ältere deutsche Literaturwissenschaft kombiniert, wird eines der beiden Pflichtmodule Medialität/Intermedialität durch Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 ECTS-Punkte ersetzt, die aus den in beiden Fächern angebotenen Wahlpflichtmodulen zu wählen sind.
2. Aufbau Literaturgeschichte ÄdL: 5 ECTS-Punkte; VL (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
3. Forschungsmodul ÄdL: 10 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS) oder Kolloquium (2 SWS) und selbstgeleitetes Lernen (SGL); Modulprüfung: praktische Leistungen.
4. Wissenschaftliche Präsentation: 5 ECTS-Punkte; K (1 SWS) und Übung (Ü) (1 SWS); qualifizierte Teilnahme (unbenotet).

(3) Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 10 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Vertiefung Text im Kontext/Lektüre: 5 ECTS-Punkte; Ü (2 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
2. Vertiefung Vertieftes Textverständnis/Lektüre: 5 ECTS-Punkte; Ü (2 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Aufbau Literaturgeschichte ÄdL: 5 ECTS-Punkte; VL (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder Portfolio oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
4. Vertiefung Text und Kultur: 5 ECTS-Punkte; HS (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.

§ 51 Deutsch als Fremdsprache

(1) ¹Im Teilstudiengang Deutsch als Fremdsprache erwirbt der oder die Studierende auf einem vertiefenden Niveau fachbezogene, theoretische und methodische Kompetenzen und Kenntnisse eines wissenschaftlich fundierten und reflektierten theoretischen und praktischen Umgangs mit der deutschen Sprache als einer fremden Sprache, mit der deutschen Kultur als einer fremden Kultur sowie mit den erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten zum Sprach- und Kulturvergleich. ²Die

vertiefende Einübung im akademischen Diskurs wird unterstützt; dieser Zielsetzung dienen auch Freiräume für ein akademisches Selbststudium.

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 10 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Vertiefung Deutsche Sprache und Kultur: 5 ECTS-Punkte; Seminar oder VL (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit.
2. Vertiefung Zweitsprachenerwerbs-/Mehrsprachigkeitsforschung: 5 ECTS-Punkte; Seminar oder PA (2 SWS); Modulprüfung: mündliche Prüfung, schriftl. Hausarbeit oder Portfolio.

(3) Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 30 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Vertiefung Deutsche Literatur für fremde Leser/innen: 5 ECTS-Punkte; Seminar oder PA oder LK (2 SWS); Modulprüfung: mündliche Prüfung, schriftl. Hausarbeit oder Portfolio.
2. Vertiefung Kommunikation und Kultur: 5 ECTS-Punkte; Seminar oder PA (2 SWS); Modulprüfung: Klausur, mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.
3. Sprache und Sprachgebrauch: 5 ECTS-Punkte; Seminar oder VL oder PA (2 SWS); Modulprüfung: Klausur, mündliche Prüfung, oder schriftliche Hausarbeit.
4. Sprachen in Kontakt: 5 ECTS-Punkte; Seminar oder Projektseminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur, mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.
5. Kultur und (Kon)Text: 5 ECTS-Punkte; Oberseminar oder Projektseminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur, mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.
6. Fachkommunikation: Linguistische Perspektiven: 5 ECTS-Punkte; Seminar oder Projektseminar (2 SWS); Prüfungsform: mündliche Prüfung, schriftliche Hausarbeit oder Portfolio.
7. Fachkommunikation: Fachsprachliche Anwendung: 5 ECTS-Punkte; Seminar oder Projektseminar (2 SWS); Prüfungsform: mündliche Prüfung, schriftliche Hausarbeit oder Portfolio.
8. Medienkompetenz und autonomes Lernen: 10 ECTS-Punkte; Seminar (4 SWS) mit Exkursionsanteilen; Prüfungsform: Projektarbeit.
9. Außerschulisches Praktikum: 10 ECTS-Punkte; Praktikum in Kulturinstitutionen; Prüfungsform: Praktikumsbericht, unbenotet.
10. Mastermodul Wissenschaftliche Präsentation/Forschung: 5 ECTS-Punkte; 1 Seminar (2 SWS) oder Kolloquium (2 SWS); unbenotet.

§ 52 Deutsche Sprachwissenschaft

(1) ¹Der Teilstudiengang Deutsche Sprachwissenschaft vertieft und erweitert Kenntnisse und Kompetenzen, die zuvor in einem germanistischen oder sprachwissenschaftlichen Bachelorstudiengang erworben wurden. ²Vermittelt werden vertiefte Fähigkeiten insbesondere die Fähigkeit zur linguistischen Analyse gegenwartssprachlicher Äußerungen auf allen Ebenen des

Sprachsystems und des Sprachgebrauchs, eine reflektierte Kenntnis der Varietäten der deutschen Gegenwartssprache und ihrer Gebrauchsbedingungen sowie ein Überblick über die deutsche Sprachgeschichte. ³Das Studium befähigt die Studierenden zur reflektierten Anwendung sprachwissenschaftlicher Methoden und bietet Gelegenheit zur angeleiteten Teilnahme an Forschungsprojekten.

(2) Folgende Pflichtmodule im Umfang von 40 ECTS-Punkten sind erfolgreich zu absolvieren:

1. Basismodul Master Deutsche Sprachwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; HS (2 SWS) oder Übung (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
2. Mastermodul Grammatik und Stilistik: 10 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS) oder Vorlesung (2 SWS) und Selbstgeleitetes Lernen (SGL);; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Vertiefte Spezialisierung Deutsche Sprachwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; HS (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
4. Vertiefte Spezialisierung Deutsche Sprachwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; HS (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
5. Forschungsmodul Deutsche Sprachwissenschaft: 15 ECTS-Punkte; HS (2 SWS), S (2 SWS), Kolloquium (4 SWS), Selbstgeleitetes Lernen (SGL); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.

§ 53 English and American Studies

(1) Der Teilstudiengang English and American Studies zielt auf eine vertiefte und vor allem forschungsorientierte Ausbildung in englischer Sprache, Literatur und Kultur. Der oder die Studierende soll am Beispiel der von ihm oder ihr gewählten Disziplinen fundierte fach-, methoden- und theoriebezogene Kompetenzen zur Geschichte und Gegenwart englischer und amerikanischer Sprache, Literatur und Kultur entwickeln. Am Studiengang beteiligen sich die Englische Sprachwissenschaft, die Amerikanische Literaturwissenschaft, die Englische Literaturwissenschaft sowie die Sprachpraxis.

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 20 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Current Issues in Language Synchrony and Diachrony: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
2. Intercultural Communication and Contrastive Linguistics: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
3. Literary and Cultural History II: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
4. Literature and Other Discourses: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.

(3) Als Wahlpflichtmodule sind drei Module im Umfang von 15 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Landeskunde/Kulturwissenschaft und Sprechfertigkeit II: 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur und (Gruppen-)Moderation oder mündliche Prüfung.
 2. Current Affairs in English Language Media: 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.
 3. Academic Writing in English: 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
 4. English Communication in a Globalized World: 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.
- (4) Als zusätzliches Wahlpflichtmodul ist im Umfang von 5 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:
1. Current Issues in Language Synchrony and Diachrony: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
 2. Intercultural Communication and Contrastive Linguistics: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
 3. Literary and Cultural History II: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
 4. Literature and Other Discourses: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.

§ 54 Europäische Ethnologie/Volkskunde

(1) ¹Der Teilstudiengang Europäische Ethnologie/ Volkskunde vermittelt vertiefte Kenntnisse aus diesem Fachgebiet als einer empirischen Kulturwissenschaft mit ethnologischem Paradigma (Fremdverstehen), die (alltags-, popular- und massen-)kulturelle Phänomene europäischer Gesellschaften in Geschichte und Gegenwart analysiert und deutet. ²Die Studierenden erwerben fundiertes Wissen über die historischen Grundlagen, zentralen Forschungsfelder und Methoden der Europäischen Ethnologie/ Volkskunde (z. B. Brauch- und Ritualforschung, Religions-Frömmigkeitsforschung, Erzählforschung, Migrationsforschung, Geschichte von Wissensmilieus, Sozialgeschichte regionaler Kulturen, Materielle Kultur und ihre Repräsentation). ³Sie erhalten vertiefte Einsichten in die Vielfalt und Komplexität von Kulturen in Europa und ihrer Phänomene in ihren historischen Tiefendimensionen, ihren sozialen Verhältnissen und ihren regionalen Ausprägungen (wechselseitige Bedingungen von Kultur – Religion – Gesellschaft – Raum) sowie in inter-, transkulturelle und –religiöse Rezeptions-, Transfer- und Transformationsprozesse der europäischen Moderne in gesellschaftlichen und kulturellen Feldern. ⁴Die Ziele des Teilstudienganges sind die Befähigung zur Forschungskompetenz (Erkennen gesellschaftlicher Problemstellungen, Entwickeln von Fragestellungen, eigenständigen Untersuchungskonzepten und deren Durchführung sowie geeignete Ergebnispräsentation), die Ausbildung sozialer, kommunikativer und interkultureller Kompetenzen durch eine reflexive Kulturanthropologie (Probleme erkennen, Kritikfähigkeit, Selbstreflexivität) und die Ausbildung von Praxiskompetenz (Interaktions- und Teamfähigkeit in Forschungs- und Arbeitspraxen, Präsentationsformen von Wissen).

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 40 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Populär- und Alltagskulturen der Moderne in Europa, Einstieg: 10 ECTS-Punkte; VL (2 SWS), selbst geleiteter LK (1 SWS) und entweder HS (2 SWS) oder EX (mehrtägig, entsprechend 2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.
2. Populär- und Alltagskulturen der Moderne in Europa, Vertiefung: 10 ECTS-Punkte; VL (2 SWS), selbst geleiteter LK (1 SWS) und entweder Hauptseminar (2 SWS) oder EX (mehrtägig, entsprechend 2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.
3. Populär- und Alltagskulturen der Moderne in Europa, Forschung: 10 ECTS-Punkte; Oberseminar (2 SWS), Selbstgeleitetes Lernen (SGL); Modulprüfung: Portfolio.
4. Mastermodul P Praxis: 10 ECTS-Punkte; sechswöchiges Praktikum; Modulprüfung: Essay (unbenotet).

§ 55 Frankoromanistik

(1) ¹Der Teilstudiengang Frankoromanistik zielt auf eine vertiefte und vor allem forschungsorientierte Ausbildung in romanischer Philologie, wobei der oder die Studierende fundierte fach-, methoden- und theoriebezogene Kompetenzen zur Geschichte und Gegenwart französischer Sprache, Literatur und Kultur entwickeln soll. ²Es werden Module im fachwissenschaftlichen und im sprachpraktischen Bereich angeboten.

(2) Aus dem Bereich der Fachwissenschaften sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 25 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; Lehrveranstaltung mit alternierenden Vermittlungsformen (2 SWS); Modulprüfung: mündliche Präsentation oder Klausur oder schriftliche Hausarbeit.
2. Vertiefungsseminar I: Text- oder Filmanalyse (Französisch) Mastermodul: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Vertiefungsseminar II: Französische Literatur vom Mittelalter bis 1800: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
4. Französische Literaturgeschichte: 5 ECTS-Punkte; Selbstgeleitetes Lernen (SGL), Übung (1 SWS) als Blockveranstaltungen; Modulprüfung: Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung; Mehrfachwahl möglich.
5. Wissenschaftliche Präsentation (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Kolloquium (2 SWS); Modulprüfung: mündliche Präsentation (unbenotet).
6. Vertiefung Themen der romanischen Synchronie und Diachronie: 5 ECTS-Punkte; HS (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit oder Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
7. Vertiefung Sprachwissenschaften Mastermodul: 5 ECTS-Punkte; Ü (2 SWS); qualifizierte Teilnahme (unbenotet); Mehrfachwahl möglich.
8. Übungen zur romanischen Diachronie Mastermodul: 5 ECTS-Punkte; Ü (2 SWS); qualifizierte Teilnahme (unbenotet); Mehrfachwahl möglich.

(3) Aus dem Bereich der Sprachpraxis sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Grammatik und Wortschatz II (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
2. Sprachmittlung II (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
3. Textproduktion und Stilistik II (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
4. Landeskunde / Kulturwissenschaft und Sprechfertigkeit II (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur und (Gruppen-)Moderation oder mündliche Prüfung.
5. Kommunikation im interkulturellen Kontext (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.
6. Geschäftskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.

§ 56 Hispanistik

(1) ¹Der Teilstudiengang Hispanistik zielt auf eine vertiefte und vor allem forschungsorientierte Ausbildung in romanischer Philologie, wobei der oder die Studierende fundierte fach-, methoden- und theoriebezogene Kompetenzen zur Geschichte und Gegenwart spanischer Sprache, Literatur und Kultur entwickeln soll. ²Es werden Module im fachwissenschaftlichen und im sprachpraktischen Bereich angeboten.

(2) Aus dem Bereich der Fachwissenschaften sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 25 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; Lehrveranstaltung mit alternierenden Vermittlungsformen (2 SWS); Modulprüfung: mündliche Präsentation oder Klausur oder schriftliche Hausarbeit.
2. Vertiefungsseminar I: Text- oder Filmanalyse (Spanisch) Mastermodul: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Vertiefungsseminar II: Spanische Literatur vom Mittelalter bis 1800: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
4. Spanische Literaturgeschichte: 5 ECTS-Punkte; Selbstgeleitetes Lernen (SGL), Übung (1 SWS) als Blockveranstaltungen; Modulprüfung: Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung; Mehrfachwahl möglich.
5. Wissenschaftliche Präsentation (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Kolloquium (2 SWS); Modulprüfung: mündliche Präsentation (unbenotet).
6. Vertiefung Themen der romanischen Synchronie und Diachronie: 5 ECTS-Punkte; HS (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit oder Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
7. Vertiefung Sprachwissenschaften Mastermodul: 5 ECTS-Punkte; Ü (2 SWS); qualifizierte Teilnahme (unbenotet); Mehrfachwahl möglich.
8. Übungen zur romanischen Diachronie Mastermodul: 5 ECTS-Punkte; Ü (2 SWS); qualifizierte Teilnahme (unbenotet); Mehrfachwahl möglich.

(3) Aus dem Bereich der Sprachpraxis sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Grammatik und Wortschatz II (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
2. Sprachmittlung II (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
3. Textproduktion und Stilistik II (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
4. Landeskunde / Kulturwissenschaft und Sprechfertigkeit II (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur und (Gruppen-)Moderation oder mündliche Prüfung.
5. Kommunikation im interkulturellen Kontext (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur
6. Geschäftskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.
7. Periodismo online: La Prensa: 5 ECTS-Punkte; Ü (blended learning); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
8. Periodismo online: Medios audiovisuales: 5 ECTS-Punkte; Ü (blended learning); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
9. Oberstufenmodul Spanisch: 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Klausur oder Portfolio

§ 57 Italianistik

(1) ¹Der Teilstudiengang Italianistik zielt auf eine vertiefte und vor allem forschungsorientierte Ausbildung in romanischer Philologie, wobei der oder die Studierende fundierte fach-, methoden- und theoriebezogene Kompetenzen zur Geschichte und Gegenwart italienischer Sprache, Literatur und Kultur entwickeln soll. ²Es werden Module im fachwissenschaftlichen und im sprachpraktischen Bereich angeboten.

(2) Aus dem Bereich der Fachwissenschaften sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 25 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; Lehrveranstaltung mit alternierenden Vermittlungsformen (2 SWS); Modulprüfung: mündliche Präsentation oder Klausur oder schriftliche Hausarbeit.
2. Vertiefungsseminar I: Text- oder Filmanalyse (Italienisch) Mastermodul: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Vertiefungsseminar II: Italienische Literatur vom Mittelalter bis 1800: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit;; Mehrfachwahl möglich.
4. Italienische Literaturgeschichte: 5 ECTS-Punkte; Selbstgeleitetes Lernen (SGL), Übung (1 SWS) als Blockveranstaltungen; Modulprüfung: Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung; Mehrfachwahl möglich.

5. Wissenschaftliche Präsentation (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Kolloquium (2 SWS); Modulprüfung: mündliche Präsentation (unbenotet).
6. Vertiefung Themen der romanischen Synchronie und Diachronie: 5 ECTS-Punkte; HS (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit oder Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
7. Vertiefung Sprachwissenschaften Mastermodul: 5 ECTS-Punkte; Ü (2 SWS); qualifizierte Teilnahme (unbenotet); Mehrfachwahl möglich.
8. Übungen zur romanischen Diachronie Mastermodul: 5 ECTS-Punkte; Ü (2 SWS); qualifizierte Teilnahme (unbenotet); Mehrfachwahl möglich.

(3) Aus dem Bereich der Sprachpraxis sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Grammatik und Wortschatz II (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur .
2. Sprachmittlung II (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
3. Textproduktion und Stilistik II (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
4. Landeskunde / Kulturwissenschaft und Sprechfertigkeit II (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur und (Gruppen-)Moderation oder mündliche Prüfung.

§ 58 Kunstgeschichte und Bildwissenschaften

(1) ¹Der Teilstudiengang Kunstgeschichte und Bildwissenschaften zielt auf eine fortgeschrittene Ausbildung zum Berufsfeld Kunsthistoriker/in und Bildwissenschaftler/in. ²Der oder die Studierende soll am Beispiel der von ihm oder ihr gewählten Epochen-, Raum- und Sachdisziplinen fortgeschrittene fachliche und methodologische Kompetenzen erwerben. ³Während der Ausbildung lernen die Studierenden, die in ihrem Fach gebräuchlichen Methoden der Gegenstandssicherung und der Interpretation vor dem Hintergrund der Geschichte und Theorie des Fachs kritisch anzuwenden.

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 10 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Methodenmodul Kunstgeschichte und Bildwissenschaften ("Methodenkurs"): 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss; VL mit Übungscharakter (2 SWS), Selbstgeleitetes Lernen (SGL) oder Tut (2 SWS); Modulprüfung: Klausur.
2. Kunstgeschichte und Bildwissenschaften - Exemplarische Studien für Fortgeschrittene: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss; Hauptseminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.

(3) Als Wahlpflichtmodul sind im Umfang von 5 ECTS-Punkten ist erfolgreich zu absolvieren:

1. Exkursion jeweils zu einem HS aus Kunstgeschichte und Bildwissenschaften – Exemplarische Studien für Fortgeschrittene: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Methodenmodul Kunstgeschichte und Bildwissenschaften („Methodenkurs“); Exkursion; Modulprüfung: Präsentation.

2. Semesterarbeit jeweils zu einem HS aus Kunstgeschichte und Bildwissenschaften - Exemplarische Studien für Fortgeschrittene: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Methodenmodul Kunstgeschichte und Bildwissenschaften („Methodenkurs“); Seminar (2 SWS) und Selbstgeleitetes Lernen (SGL); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.

(4) Vertiefungsmodule im Umfang von 25 ECTS-Punkten sind aus folgender Auswahl erfolgreich zu absolvieren:

1. Vertiefungsmodul für Fortgeschrittene – Auswärtssemester: 15 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Methodenmodul Kunstgeschichte und Bildwissenschaften („Methodenkurs“) und am Modul Kunstgeschichte und Bildwissenschaften – Exemplarische Studien für Fortgeschrittene; learning agreement.
2. Semesterarbeit jeweils zu einem HS aus Kunstgeschichte und Bildwissenschaften - Exemplarische Studien für Fortgeschrittene: 10 ECTS-Punkte; Voraussetzung: Erfolgreiche Teilnahme am Methodenmodul Kunstgeschichte und Bildwissenschaften („Methodenkurs“); Selbstgeleitetes Lernen (SGL) und Seminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Vertiefungsmodul für Fortgeschrittene – Wissenschaftsnahes Praktikum: 15 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Methodenmodul Kunstgeschichte und Bildwissenschaften („Methodenkurs“) und am Modul Kunstgeschichte und Bildwissenschaften – Exemplarische Studien für Fortgeschrittene; mindestens zwölfwöchiges Praktikum; Modulprüfung: Praktikumsbericht.
4. Kunstgeschichte und Bildwissenschaften - Exemplarische Studien für Fortgeschrittene: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss; Hauptseminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.

§ 59 Neuere deutsche Literaturwissenschaft

(1) ¹Der Teilstudiengang Neuere deutsche Literaturwissenschaft vertieft und erweitert Kenntnisse und Kompetenzen, die zuvor in einem germanistischen oder literaturwissenschaftlichen Bachelorstudiengang erworben wurden. ²Vermittelt werden vertiefte Fähigkeiten zur Interpretation von Werken der deutschsprachigen Literatur seit etwa 1500 sowie die Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung mit den Inhalten, den methodischen Ausrichtungen und kontroversen Positionen der Literaturwissenschaft. ³Die Studierenden erhalten erste Möglichkeiten, an einem laufenden Forschungsprojekt im Bereich der Wissenschaft von der Neueren deutschen Literatur teilzunehmen. ⁴Darüber hinaus werden methodische und fachliche Kompetenzen und Kenntnisse zu ausgewählten Epochen, Gattungen, Themen, Medien und intermedialen Prozessen der Literaturgeschichte in ihren historischen Kontexten vermittelt. ⁵Das Studium befähigt die Studierenden zur reflektierten Anwendung literaturwissenschaftlicher Methoden auf neue Gegenstände und versetzt sie in die Lage, literaturwissenschaftliche Themen und Befunde in einer anschaulichen Form zu präsentieren.

(2) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 30 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Aufbau Literaturgeschichte 1 NdL: 10 ECTS-Punkte; VL (2 SWS) und Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit.
2. Medialität/Intermedialität im literaturhistorischen Prozess ÄdL/NdL: 10 ECTS-Punkte; zwei Lehrveranstaltungen (je 2 SWS; VL oder Seminar), ggf. Ü (1-3 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit, Klausur oder Portfolio; Mehrfachwahl möglich. Wird das Fach Neuere deutsche Literaturwissenschaft mit dem Fach Ältere deutsche Literaturwissenschaft kombiniert, wird eines der beiden Pflichtmodule Medialität/Intermedialität durch Wahlpflichtmodule im Umfang

Im Genehmigungsverfahren – Senatsbeschluss 22.05.2013

von 10 ECTS-Punkte ersetzt, die aus den in beiden Fächern angebotenen Wahlpflichtmodulen zu wählen sind.

3. NdL Forschungsmodul: 10 ECTS-Punkte; S (2 SWS) oder Ü (2 SWS) und Selbstgeleitetes Lernen (SGL); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit, Portfolio oder praktische Leistungen.

(3) Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 10 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Literarhistorisches Themen-Modul: 5 ECTS-Punkte; VL oder Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit, Referat oder Klausur.
2. Projektmodul: 10 ECTS-Punkte;
3. Vertiefte Textanalyse NdL: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit.
4. Aufbau Literaturgeschichte 2 NdL: 5 ECTS-Punkte; VL (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder Portfolio.
5. Vertiefung Poetik, Rhetorik, Literaturtheorie: 5 ECTS-Punkte; VL oder Seminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit, Portfolio oder Klausur; Mehrfachwahl möglich.
6. Vertiefung NdL Literatur und Film: 5 ECTS-Punkte; VL oder Seminar (2 SWS), ggf. Ü (1-3 SWS); Modulprüfung: Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung; Mehrfachwahl möglich.

§ 60 Philosophie

(1) ¹Der Teilstudiengang Philosophie legt sein besonderes Augenmerk auf eine kompetenzorientierte Vermittlung philosophischer Methoden. ²Die Kompetenzorientierung des Teilstudiengangs umfasst außerdem kulturwissenschaftliche Methoden im weiteren Sinne. ³Die Studierenden des Teilstudiengangs üben die grundlegenden Kompetenzen von Verfahrenstechniken analytischer Texterschließung bis hin zu den Routinen kulturwissenschaftlicher scientific communities.

(2) Als Pflichtmodule sind Umfang von 25 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Forschungsorientierte Vertiefung Philosophie: 15 ECTS-Punkte; 2 Hauptseminare (HS) (je 2 SWS) und entweder Hauptseminar (2 SWS) oder Vorlesung (2 SWS) oder Selbstgeleitetes Lernen (SGL); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit
2. Projektmodul Philosophische Menschenbilder und Ethik: 10 ECTS-Punkte; Projektseminar/Projektarbeit (PA) (2 SWS); Modulprüfung: Referat oder Präsentation.

(3) Als Wahlpflichtmodule sind im Umfang von 15 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Kulturphilosophie und Anthropologie: 5 ECTS-Punkte; Hauptseminar (2 SWS) oder Vorlesung (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.
2. Allgemeine Ethik: 5 ECTS-Punkte; Hauptseminar (2 SWS) oder Vorlesung (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.

3. Teilgebiete und Anwendungsfelder der praktischen Philosophie: 5 ECTS-Punkte; Hauptseminar (2 SWS) oder Vorlesung (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.
4. Bioethik: 5 ECTS-Punkte; Hauptseminar (2 SWS) oder Vorlesung (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.
5. Grundlagen der Erkenntnistheorie: 5 ECTS-Punkte; Hauptseminar (2 SWS); qualifizierte Teilnahme (unbenotet).
6. Kernstationen der Philosophiegeschichte: 5 ECTS-Punkte; Hauptseminar (2 SWS); qualifizierte Teilnahme (unbenotet).
7. Transzendentalphilosophie: 5 ECTS-Punkte; Hauptseminar (2 SWS) oder Vorlesung (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.
8. Phänomenologie: 5 ECTS-Punkte; Hauptseminar (2 SWS) oder Vorlesung (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.

§ 61 Politikwissenschaft

(1) ¹Der Teilstudiengang Politikwissenschaft dient der vertieften wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit politikwissenschaftlichen Inhalten aus den Fachbereichen Internationale Politik, Politische Theorie und Philosophie, Politische Systemlehre und Vergleichende Politikwissenschaft. ²Die Studierenden erhalten die Möglichkeit zur Fortsetzung der Ausbildung in den politikwissenschaftlichen Kernbereichen und sollen zur kritischen Reflexion, Vergleich und Interpretation politikwissenschaftlicher Inhalte befähigt werden.

(2) Aus der folgenden Auswahl sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 40 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren; sofern es für ein Modul sowohl eine 5-ECTS-Punkte-Variante als auch eine 10-ECTS-Punkte-Variante gibt, kann nur jeweils eine der beiden Varianten absolviert werden:

1. Praxis, Strategien und (Politik-) Felder der internationalen Politik: 5 ECTS-Punkte; Hauptseminar (2 SWS); Modulprüfung: strukturiertes Exposé oder

Praxis, Strategien und (Politik-) Felder der internationalen Politik: 10 ECTS-Punkte; Hauptseminar (2 SWS) und entweder Vorlesung (2 SWS) oder Kolloquium (2 SWS) oder Exkursion (mehrtägig); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.
2. Theorien, Strukturen und Ordnungen der internationalen Politik: 5 ECTS-Punkte; Hauptseminar (2 SWS); Modulprüfung: strukturiertes Exposé oder

Theorien, Strukturen und Ordnungen der internationalen Politik: 10 ECTS-Punkte; Hauptseminar (2 SWS) und entweder Vorlesung (2 SWS) oder Kolloquium (2 SWS) oder Exkursion (mehrtägig); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.
3. Aufbaumodul Politische Theorie und Philosophie: 5 ECTS-Punkte; Hauptseminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung.
4. Völkerrecht – Quellen, Prinzipien, aktuelle Entwicklungen: 10 ECTS-Punkte; Vorlesung (2 SWS) und Hauptseminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.

5. Verfassungsstaatlichkeit: 10 ECTS-Punkte; Hauptseminar (2 SWS) und entweder Vorlesung (2 SWS) oder Vorlesung (1 SWS) und Kolloquium (1 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.
6. Vergleichende Politikwissenschaft: 10 ECTS-Punkte; Hauptseminar (2 SWS) und entweder Seminar (2 SWS) oder Exkursion; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.
7. Geschichte des politischen Denkens: 10 ECTS-Punkte; Vorlesung (2 SWS) und Hauptseminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung.
8. Politische Theorie und Philosophie der Gegenwart: 10 ECTS-Punkte; Vorlesung (2 SWS) und Hauptseminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung.

§ 62 Romanistik

(1) ¹Der Teilstudiengang Romanistik zielt auf eine vertiefte und vor allem forschungsorientierte Ausbildung in romanischer Philologie, wobei der oder die Studierende aus der französischen, italienischen und spanischen Philologie zwei Bereiche auswählt. ²Der oder die Studierende soll am Beispiel der von ihm oder ihr gewählten Disziplinen fundierte fach-, methoden- und theoriebezogene Kompetenzen zur Geschichte und Gegenwart französischer, italienischer oder spanischer Sprache, Literatur und Kultur entwickeln. ³Aufgrund der engen Vernetzung vermittelt der Teilstudiengang zudem einen umfassenden Zugang zum Forschungsverbund der Romanistik. ³Es werden Module im fachwissenschaftlichen und im sprachpraktischen Bereich angeboten.

(2) Aus dem Bereich der Fachwissenschaften sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 25 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; Lehrveranstaltung mit alternierenden Vermittlungsformen (2 SWS); Modulprüfung: mündliche Präsentation oder Klausur oder schriftliche Hausarbeit.
2. Vertiefungsseminar I: Text- oder Filmanalyse (Französisch) Mastermodul: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
3. Vertiefungsseminar I: Text- oder Filmanalyse (Italienisch) Mastermodul: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
4. Vertiefungsseminar I: Text- oder Filmanalyse (Spanisch) Mastermodul: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
5. Vertiefungsseminar II: Französische Literatur vom Mittelalter bis 1800: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
6. Vertiefungsseminar II: Italienische Literatur vom Mittelalter bis 1800: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit;; Mehrfachwahl möglich.
7. Vertiefungsseminar II: Spanische Literatur vom Mittelalter bis 1800: 5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit; Mehrfachwahl möglich.
8. Französische Literaturgeschichte: 5 ECTS-Punkte; Selbstgeleitetes Lernen (SGL), Übung (1 SWS) als Blockveranstaltungen; Modulprüfung: Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung; Mehrfachwahl möglich.

9. Italienische Literaturgeschichte: 5 ECTS-Punkte; Selbstgeleitetes Lernen (SGL), Übung (1 SWS) als Blockveranstaltungen; Modulprüfung: Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung; Mehrfachwahl möglich.
10. Spanische Literaturgeschichte: 5 ECTS-Punkte; Selbstgeleitetes Lernen (SGL), Übung (1 SWS) als Blockveranstaltungen; Modulprüfung: Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung; Mehrfachwahl möglich.
11. Wissenschaftliche Präsentation (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Kolloquium (2 SWS); Modulprüfung: mündliche Präsentation (unbenotet).
12. Wissenschaftliche Präsentation (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Kolloquium (2 SWS); Modulprüfung: mündliche Präsentation (unbenotet).
13. Wissenschaftliche Präsentation (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Kolloquium (2 SWS); Modulprüfung: mündliche Präsentation (unbenotet).
14. Vertiefung Themen der romanischen Synchronie und Diachronie: 5 ECTS-Punkte; HS (2 SWS); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit oder Portfolio; Mehrfachwahl möglich.
15. Vertiefung Sprachwissenschaften Mastermodul: 5 ECTS-Punkte; Ü (2 SWS); qualifizierte Teilnahme (unbenotet); Mehrfachwahl möglich.
16. Übungen zur romanischen Diachronie Mastermodul: 5 ECTS-Punkte; Ü (2 SWS); qualifizierte Teilnahme (unbenotet); Mehrfachwahl möglich.

(3) Aus dem Bereich der Sprachpraxis sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Grammatik und Wortschatz II (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
2. Grammatik und Wortschatz II (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
3. Grammatik und Wortschatz II (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
4. Sprachmittlung II (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
5. Sprachmittlung II (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
6. Sprachmittlung II (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
7. Textproduktion und Stilistik II (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
8. Textproduktion und Stilistik II (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.

9. Textproduktion und Stilistik II (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (3 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur.
10. Landeskunde / Kulturwissenschaft und Sprechfertigkeit II (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur und (Gruppen-)Moderation oder mündliche Prüfung.
11. Landeskunde / Kulturwissenschaft und Sprechfertigkeit II (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur und (Gruppen-)Moderation oder mündliche Prüfung.
12. Landeskunde / Kulturwissenschaft und Sprechfertigkeit II (Italienisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur und (Gruppen-)Moderation oder mündliche Prüfung.
13. Kommunikation im interkulturellen Kontext (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur..
14. Kommunikation im interkulturellen Kontext (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.
15. Geschäftskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit (Französisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.
16. Geschäftskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit (Spanisch): 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur.
17. Periodismo online: La Prensa: 5 ECTS-Punkte; Ü (blended learning); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur; nur für Spanisch.
18. Periodismo online: Medios audiovisuales: 5 ECTS-Punkte; Ü (blended learning); Modulprüfung: Portfolio oder Klausur; nur für Spanisch.
19. Oberstufenmodul Spanisch: 5 ECTS-Punkte; Ü (4 SWS ggf. teilbar); Modulprüfung: Klausur oder Portfolio.

§ 63 Soziologie

(1) ¹Der Teilstudiengang Soziologie vertieft und erweitert Kenntnisse und Kompetenzen im Fach Soziologie, die zuvor in einem soziologischen Bachelorstudiengang erworben wurden. ²Vermittelt werden vertiefte Fähigkeiten zur kritischen Analyse und Interpretation primärer und sekundärer sozialwissenschaftlichen Daten und Quellen, sowie Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzungen mit den Inhalten, den methodischen Ausrichtungen und Kontroversen der Soziologie. ³Das Masterstudium bietet – je nach den Interessen der Studierenden – die Möglichkeit zur frühen und selbstständigen sozialwissenschaftlichen Forschungsorientierung. ⁴Darüber hinaus werden methodische und fachliche Kompetenzen und Kenntnisse zu ausgewählten soziologischen Themenfeldern, darunter Wirtschaft, Organisation und Betrieb, soziale Ungleichheit, Netzwerke, Kultur, Medien und Technologie, vermittelt. ⁵Dieser werden im Kontext aktueller soziologischer Erkenntnisperspektiven erworben. ⁶Das Studium befähigt die Studierenden zur reflektierten Anwendung sozialwissenschaftlicher Methoden in Bezug auf neue Gegenstände und versetzt sie in die Lage, soziologische Themen und Forschungsergebnisse in einer anschaulichen mündlichen, schriftlichen und visuellen Form zu präsentieren.

Im Genehmigungsverfahren – Senatsbeschluss 22.05.2013

(2) Die Lehrveranstaltungen im Teilstudiengang Soziologie können auf englisch abgehalten werden; die Sprache wird zu Beginn der ersten Veranstaltung bekannt gegeben.

(3) Als Pflichtmodule sind im Umfang von 40 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Mastermodul Soziologische Analyse: 10 ECTS-Punkte; Oberseminar (2 SWS) und Hauptseminar (2 SWS) oder Oberseminar (2 SWS) und Vorlesung (2 SWS); Prüfungsform: mündliche Prüfung oder Klausur oder schriftliche Hausarbeit.
2. Mastermodul Angewandte Soziologie I: 10 ECTS-Punkte; Oberseminar (2 SWS) und Hauptseminar (2 SWS) oder Oberseminar (2 SWS) und Vorlesung (2 SWS); Prüfungsform: mündliche Prüfung oder Klausur oder schriftliche Hausarbeit.
3. Mastermodul Angewandte Soziologie II: 5 ECTS-Punkte; Oberseminar (2 SWS); Prüfungsform: mündliche Prüfung oder Klausur oder schriftliche Hausarbeit.
4. Forschungsmodul Soziologie: 5 ECTS-Punkte; Übung (2 SWS) oder selbstgeleitetes Lernen (SGL); Prüfungsform: Präsentation (unbenotet).
5. Mastermodul Soziale Ordnung und Sozialer Wandel: 10 ECTS-Punkte; zwei Hauptseminare (je 2 SWS) oder Hauptseminar (2 SWS) und Vorlesung (2 SWS); Prüfungsform: mündliche Prüfung oder Klausur oder schriftliche Hausarbeit.

Abschnitt VIII Schlussbestimmung

§ 64 In-Kraft-Treten

¹Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft und gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/14 aufnehmen. ²Studierende, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, können auf Antrag in den Geltungsbereich dieser Ordnung wechseln.